



Stadtverwaltung Bahnhofstraße 26 61267 Neu-Anspach

20. Oktober 2021

«Anrede»  
«Vorname» «Nachname»  
«Strasse»  
«Postleitzahl» «Ort»

*Achtung: Sitzung beginnt um  
19.00 Uhr als gemeinsame Sitzung  
mit dem Umwelt- und Bauausschuss*

Sehr geehrte «Anrede» «Nachname»,  
zu der

am **Donnerstag**, dem **28.10.2021**  
um **19:00 Uhr**

im **Großen Saal des Bürgerhauses** (Gustav-Heinemann-Straße 3, Neu-Anspach), stattfindenden 5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in der XIII. Legislaturperiode werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

### **T a g e s o r d n u n g:**

- 1. Sachstandsbericht Erweiterung Nahwärmenetz auf dem Baubetriebshof  
Vorlage: 348/2021**
- 2. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/4/2021 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.09.2021**
- 3. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung**
- 4. Beratungspunkte**
  - 4.1 Wassergebühren 2022  
Vorlage: 329/2021
  - 4.2 Abwassergebühren 2022  
Vorlage: 330/2021
  - 4.3 Abfallgebühren 2022  
Vorlage: 340/2021
  - 4.4 Bericht für den Zeitraum 01.01.2021 bis 30.09.2021 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs  
Vorlage: 346/2021
  - 4.5 Teilnahme am Förderprogramm "Zukunft Innenstadt"  
Vorlage: 345/2021
  - 4.6 Erlass einer 1. Änderungsordnung zur Gebührenordnung für die Benutzung der Stadtbücherei in der Fassung vom 12.11.2014  
Vorlage: 332/2021
  - 4.7 Aufhebung Sperrvermerk Zaunanlage Sportanlage Westerfeld  
Vorlage: 333/2021

**5. Mitteilungen des Magistrats**

5.1 Zuwendung vom Hochtaunuskreis zur Abmilderung der Corona-Pandemie  
Vorlage: 338/2021

**6. Anfragen und Anregungen**

**7. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung**

gez.  
Ulrike Bolz  
Ausschussvorsitzende

# Protokoll

Nr. XIII/5/2021

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Donnerstag, dem 28.10.2021

Sitzungsbeginn: 19:05 Uhr

Sitzungsende: 21:10 Uhr

## **I. Vorsitzende**

Bolz, Ulrike

## **II. Die weiteren Ausschussmitglieder**

Birk-Lemper, Karin	vertritt Dr. Henritzi, Patrick
Eisenkolb, Anke	vertritt Scheer, Cornelia
Gemander, Reinhard	
Holm, Christian	vertritt Kirberg, Till
Lurz, Günther	
Schmidt, Fabian	
Siats, Günter	
Strutz, Birger	

## **III. Von der Stadtverordnetenversammlung**

Fleischer, Hans-Peter  
Kraft, Uwe  
Kulp, Kevin  
Moses, Andreas  
Schirner, Regina  
Töpperwien, Bernd  
Ziegele, Stefan  
Zunke, Sandra

## **IV. Vom Magistrat**

Pauli, Thomas  
Lauer, Jan  
Planz, Sascha  
Schmittel, Sascha  
Stempel, Jürgen

## **V. Von den Beiräten**

## **VI. Von der Verwaltung**

Sehl, Olaf  
Wolf, Markus

## **VII. Als Gäste**

Vertreter der Presse

## **VIII. Schriftführerin**

Neuenfeldt, Christian

Die Vorsitzende eröffnet auch in Vertretung für die Vorsitzenden des Bau- und Umweltausschusses die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich in Anschluss an TOP 1 folgende Einwände.

Herr Kulp fragt, da kein TOP dazu vorliegt, nach seiner Bitte den Geschäftsführer des VZF zu dieser Sitzung einzuladen.

Frau Bolz entgegnet hier, dass Herr Vogel gefragt worden ist, jedoch den Termin nicht annehmen konnte. Er würde zur Haushalts-Klausur eingeladen.

Herr Fleischer bittet um die Aufnahme des Themas IKZ Feuerwehr Technik um die Diskussion nicht in der Haushalts-Klausur führen zu müssen.

Herr Pauli kündigt eine eigene Vorlage für die nächste Sitzungsrunde an.

Sie wird wie folgt erledigt:

**1. Sachstandsbericht Erweiterung Nahwärmenetz auf dem Baubetriebshof**

**Vorlage: 348/2021**

Frau Bolz führt in die Thematik ein. Herr Holm stellt eine von Herrn Otto vorbereitete Präsentation vor. Im Anschluss werden Fragen durch die Ausschussmitglieder gestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Folie 4 der Präsentation die Position „interne Erlöse“ ebenso gelb markiert hätte sein müssen.

Die Präsentation wird gelobt und die Ausschussmitglieder bedanken sich für die gemachte Arbeit bei allen Beteiligten.

Es werden Meinungen über die Weiterführung der Anlage ausgetauscht, die Gründe, die zu der Ausarbeitung der Vorlage geführt haben, werden aufgeführt sowie über die Inhalte der Vorlage und die Erkenntnisse aus dem Ortstermin debattiert.

Für die Zukunft muss der Informationsfluss zwischen Magistrat/Verwaltung und Parlament verbessert und optimiert werden. Gesamtkosten einer Investitionsmaßnahme müssen von Beginn an im vollen Umfang inkl. Folgekosten benannt werden. Kosten- und Sachstandsveränderungen sollen zeitnah an die Parlamentarier weitergegeben werden.

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, den Sachstandsbericht Erweiterung Nahwärmenetz auf dem Baubetriebshof zur Kenntnis zu nehmen.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**2. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/4/2021 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.09.2021**

Herr Schmidt merkt an, dass seine Anregung über die Sitzungsleitung aus der letzten Sitzung nicht im Protokoll zu finden war.

Frau Bolz merkt an, dass kein Verlaufsprotokoll angefertigt wird. Sie erklärt aber, dass wenn Wert darauf gelegt wird, dies ergänzt wird.

Herr Fleischer merkt an, dass sein Einwand zur Nahwärmanlage, dass, wenn es so defizitär ist, warum man es dann nicht abstoße, nicht berücksichtigt wurde. Dies möchte er ergänzt haben.

**Beschluss**

Das Protokoll wird genehmigt.

**Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)**

### **3. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung**

Die Wortmeldungen hier entfallen, da keine Sitzung des Wirtschaftsbeirats stattgefunden hat.

Herr Pauli erläutert kurz, dass aufgrund des Todes Herr Susemichels in der nächsten Stadtverordnetenversammlung eine Nachwahl zur Vertretung im Wirtschaftsbeirat gewählt wird und dieser sich dann neu konstituieren wird.

### **4. Beratungspunkte**

#### **4.1 Wassergebühren 2022**

**Vorlage: 329/2021**

Herr Ziegele fragt an warum gegenüber der Kalkulation 2021 die Personalkosten (Nr. 11) angestiegen sind. Herr Pauli erläutert, dass sich hier die Übernahme der Beschäftigten Usingens im Bereich Wasser niederschlägt.

#### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, die Wasserbenutzungsgebühr in Höhe von 2,35 €/m<sup>3</sup> zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (2,52 €/m<sup>3</sup>) beizubehalten.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

#### **4.2 Abwassergebühren 2022**

**Vorlage: 330/2021**

Herr Fleischer fragt an, ob die Gebühr im Niederschlagswasser zur Vermeidung weiterer versiegelter Flächen, nicht beibehalten werden kann.

Herr Pauli und Herr Neuenfeldt erläutern hier, dass aufgrund des KAG kein Spielraum besteht. Die Gebühr sinkt schon ohne Einsatz von Gebührenrücklagen.

#### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. I S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in der Sitzung am xx.xx.2020 folgende

17. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)  
der Stadt Neu-Anspach vom 01.01.2004  
in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 16.12.2020

zu erlassen:

## Artikel I

### Änderung § 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser Absatz 1

§ 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,86 € jährlich erhoben.

## Artikel II

### Änderung § 26 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser Abs. 1 und 2

§ 26 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,08 €.

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben — bei vorhandenen Teilströmen in diesen — ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 2,08 € bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \text{festgestellter CSB} + 0,5 \\ 800$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

## Artikel III

### § 40 In-Kraft-Treten

Die 17. Änderung der Entwässerungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen § 24 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 und 2 aus der 16. Änderung vom 16.12.2020 außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neu-Anspach, xx.xx.2021

DER MAGISTRAT

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

#### **4.3 Abfallgebühren 2022**

**Vorlage: 340/2021**

Frau Birk-Lemper fragt an, wie es sein kann, dass die Gebühren für Restmüll sinken und für Biomüll steigen.

Herr Pauli weist auf Seite 2 der Gebührenkalkulation hin. Der Entsorgungspreis für Bioabfälle hat sich gegenüber der letzten Kalkulation erhöht.

Die Gesamtkosten die für die Kalkulation der Restmüllgrundgebühr zugrunde liegen sind gesunken.

Herr Holm bittet darum für die nächste Ausschreibung eine sommerliche Reinigung der Bioabfallgefäße miteinzubeziehen um den unangenehmen Auswirkungen der Verschmutzung der Tonnen entgegen zu wirken. Herr Pauli erläutert dazu, dass eine einzelne Reinigung unter Berücksichtigung der Kosten dafür nicht hilfreich sei.

Es wird auf den Biofilterdeckel hingewiesen, den die Stadt anbietet.

#### **Beschluss:**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232), i.V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82) sowie der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) wird folgende

### **2. Änderungssatzung zur Abfallsatzung (-AbfS-)**

#### **über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Neu-Anspach**

#### **in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.12.2020**

beschlossen.

#### **Artikel I**

#### **§ 17 Höhe der Gebühren**

Der Paragraph wird in Absatz 1, Buchstabe a) und b) und Absatz 2 neu gefasst:

(1)

a) Für jeden Restmüllbehälter wird eine jährliche Grundgebühr erhoben:

Restmüllbehälter 120 Liter	120,25 €
Restmüllbehälter 240 Liter	240,50 €
Restmüllbehälter 1.100 Liter	1.102,28 €

b) Für jede Entleerung der Abfallbehälter werden folgende Leerungsgebühren erhoben

Restmüllbehälter 120 Liter	4,47 €
Restmüllbehälter 240 Liter	8,48 €
Restmüllbehälter 1.100 Liter	37,10 €
Bioabfallbehälter 120 Liter	2,91 €
Bioabfallbehälter 240 Liter	5,45 €

Die Leerungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Als Mindestleerungen werden im Jahr abgerechnet:

Restmüllbehälter 120 und 240 Liter	4 Leerungen / Jahr
Restmüllbehälter 1.100 Liter	8 Leerungen / Jahr
Bioabfallbehälter 120 und 240 Liter	9 Leerungen / Jahr

Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der Mindestleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestleerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Soweit im Bereitstellungs- / Abrechnungszeitraum weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.

(2)

Für jeden Austausch oder jede Auslieferung bzw. Abholung von Abfallbehältern auf einem anschlusspflichtigen Grundstück wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang **29,40 EUR**. Diese Gebühr entsteht abweichend von § 15 Abs. 3 bei Austausch oder Anlieferung des Abfallbehälters und ist sofort fällig.

Keine Gebühr wird erhoben bei

- Erstanschluss eines Grundstückes oder bei einem Eigentümerwechsel
- Austausch von schadhafte Abfallbehältern gleicher Art und Größe, soweit der Defekt nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertreten ist,
- Bereitstellung oder Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung der Stadt.

## Artikel II

### § 21 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Abfallsatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige § 17 Abs. 1 und 2 aus der 1. Änderungssatzung der Abfallsatzung vom 03.12.2020 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neu-Anspach, 04.11.2021

DER MAGISTRAT

Thomas Pauli  
Bürgermeister

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**4.4 Bericht für den Zeitraum 01.01.2021 bis 30.09.2021 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs**

**Vorlage: 346/2021**



Herr Kulp fragt an, ob der prognostizierte Liquiditätskreditstand zum 31.12.2021 etwas an dem bisher festgelegten Abbaupfad ändert.

Herr Pauli erläutert hierzu, dass für den Haushalt 2022 mit einem Stand zum 31.12.2021 von 1,3 Mio € gerechnet wird. Die Auflagen der Kommunalaufsicht bis 2024 sind klar vorgegeben. Bis zum Abbau der Liquiditätskredite inkl. Aufbau eines Liquiditätspuffers ist es noch ein weiter Weg.

Ebenso erläutert er zu den ausgebliebenen Einnahmen für I-Kinder, dass hier Zusagen der wohnortfremden Kommunen für 5 Kinder vorliegen und man dabei auf einem guten Weg sei.

Frau Bolz und Herr Töpperwien weisen darauf hin, dass trotz der positiven Entwicklung für das Jahr 2021 weiterhin vorsichtig geplant werden muss.

#### **Beschluss:**

Der Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 30.09.2021 wird zur Kenntnis genommen.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

#### **4.5 Teilnahme am Förderprogramm "Zukunft Innenstadt"**

**Vorlage: 345/2021**

Die Vorlage ist im Bauausschuss einstimmig beschlossen worden.

Herr Strutz **beantragt** den Punkt 3 der Beschlussvorlage so zu ergänzen, dass jegliche Verfügung über die Mittel durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen ist.

**Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)**

Herr Ziegele weist auf die 14% Förderquote für 2021 hin und fragt nach, ob die Mittel in 2021 bei Nichtnutzung verloren gingen.

Herr Pauli kündigt an hier nochmal mit dem Land zu verhandeln, da noch nicht mal ein Förderbescheid vorliegt und das Jahr bereits fast vorbei ist.

#### **Beschluss:**

Es wird beschlossen,

1. am Förderprogramm „Zukunft Innenstadt“ teilzunehmen,
2. die Bereitstellung der notwendigen Eigenmittel der Stadt zuzusichern und
3. über die Durchführung einzelner Projekte im Rahmen des Förderprogrammes **und über jegliche Verfügung der Mittel** jeweils gesondert **durch die Stadtverordnetenversammlung** zu beraten **und beschließen zu lassen.**

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

#### **4.6 Erlass einer 1. Änderungsordnung zur Gebührenordnung für die Benutzung der Stadtbücherei in der Fassung vom 12.11.2014**

**Vorlage: 332/2021**

Die Vorlage ist im Sozialausschuss unter Einbezug von Änderungen einstimmig beschlossen worden.

In §4 Internetgebühren sollen Punkt 1 und 2 entfallen, da in der Bücherei mittlerweile freies WLAN zur Verfügung steht. Punkt 3 wird als Punkt 7 an §3 angegliedert.

#### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, auf Grund der §§ 5 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl. I. Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I. Seite 915) und

der §§ 1 – 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013. Seite 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.5.2018 (GVBl. Seite 247) folgende

**1. Änderungsordnung  
zur Gebührenordnung für die Benutzung der Stadtbücherei in der Fassung vom 12.11.2014  
zu erlassen:**

**Artikel I Änderungen:**

**§1  
Jahresgebühr**

2. Kinder- / Jugendausweis für 12 Monate  
(Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst, am freiwilligen sozialen Jahr, am freiwilligen ökologischen Jahr oder am freiwilligen Wehrdienst):  
  
kostenfrei

**§3  
Sonstige Gebühren**

7. **Ausdruck einer DIN A4-Seite** **€ 0,10**

**§4  
Internetgebühren**

**Entfällt.**

**Artikel II In-Kraft-Treten**

**§5  
In-Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebührenordnungen außer Kraft

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**4.7 Aufhebung Sperrvermerk Zaunanlage Sportanlage Westerfeld  
Vorlage: 333/2021**

Herr Töpferwien fragt an, ob der Bauhof nicht ähnlich wie bei der Nahwärme Maßnahme bei den Fundamentarbeiten aushelfen kann, um Kosten zu sparen.

Herr Pauli erläutert, dass der SG Westerfeld bei den Arbeiten unterstützt und sich der Kostenrahmen auf 25.000 € belaufen wird.

Außerdem gibt er an, dass aufgrund der Wildschwein-Problematik z.B. auf dem Friedhof Anspach weitere Zäune im Stadtgebiet errichtet werden müssen.

Herr Fleischer merkt an, dass der Zaun vordringlich wegen den Rasenmovern errichtet werden soll. Er plädiert dafür die Mover zurückzugeben und den Bauhof den Rasen mähen zu lassen. Außerdem sollte die Thematik in der Haushalts-Klausur nochmals aufgegriffen werden.

Herr Pauli weist hier nochmal auf die Wildschwein Problematik hin.

Frau Bolz schlägt aufgrund der Ausführungen von Herrn Pauli vor, den Sperrvermerk nur über die Summe 25.000 € aufzuheben.

## **Beschluss:**

Es wird beschlossen, den Sperrvermerk auf der Haushaltsstelle „424-08-2 Zaunanlage Sportanlage Westerfeld“ mit der Höhe von 25.000 € aufzuheben.

**Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)**

## **5. Mitteilungen des Magistrats**

### **Beschluss**

#### **Beratungsergebnis:**

### **5.1 Zuwendung vom Hochtaunuskreis zur Abmilderung der Corona-Pandemie**

#### **Vorlage: 338/2021**

Der Kreistag des Hochtaunuskreises hat beschlossen, den Städten und Gemeinden im Hochtaunuskreis eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 1.000.000,00 € zu gewähren, um die Auswirkungen der Einnahmeausfälle bei den Betreuungsentgelten im Bereich der Grundschulbetreuung im Jahr 2020 abzumildern. Die Verteilung erfolgt nach der Anzahl der von den Kommunen bereitgestellten Plätze.

Die Stadt Neu-Anspach hatte zum 01.08.2020 insgesamt (mit den Horten in den Kindertagesstätten) 296 Betreuungsplätze bereitgestellt. Bei insgesamt 5.758 Plätzen im Hochtaunuskreis ergibt sich hieraus ein Anteil für Neu-Anspach in Höhe von 51.407,00 €.

## **6. Anfragen und Anregungen**

Die Beantwortung der Anfragen und Anregungen aus der letzten Sitzung werden dem Protokoll angehängt.

## **7. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung**

Frau Bolz weist auf die nächste Sitzung, Haushalts-Klausur am Samstag, den 04.12.21, hin. An diesem Tage werden ebenso andere Vorlagen behandelt, da leider kein anderer Sitzungstermin im Vorfeld mehr stattfindet. Dies soll im Ältestenausschuss für nächstes Jahr berücksichtigt werden.

Die Fraktionen werden gebeten im Vorfeld Fragen zum Haushalt an die Kämmerei zu senden, damit diese gesammelt durch die Verwaltung beantwortet werden können.

Ulrike Bolz  
Ausschussvorsitzende

Christian Neuenfeldt  
Schriftführer



Datum, 20.10.2021 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/348/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	26.10.2021	
Umweltausschuss	28.10.2021	
Bauausschuss	28.10.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	28.10.2021	

#### Sachstandsbericht Erweiterung Nahwärmenetz auf dem Baubetriebshof

#### Sachdarstellung:

Im Jahr 2008 ging die Nahwärmanlage in der Daimlerstraße ans Netz, die entsprechende Satzungsänderung der Stadtwerke wurde bereits 2007 mit der 9. Änderungssatzung um folgenden Passus ergänzt: ..... § 1 Abs. 3 erhält in Erweiterung der Zweckbestimmung folgende Neufassung:.....Außerdem obliegen dem Eigenbetrieb die an das Nahwärmenetz angeschlossenen Gebäude und Einrichtungen mit Nahwärme zu versorgen.....

Mit dieser Satzungsänderung und der Inbetriebnahme 2007 (Beginn der Wärmeversorgung der Abnehmer ab 2008) waren die Stadtwerke der Stadt Neu-Anspach Wärmelieferant und es wurden Wärmeabnahmeverträge mit den Anliegern bzw. im Zuge der Neubauten abgeschlossen. Aktuell sind 23 Anschlüsse vorhanden und berechnet (22 Verträge, sowie 1 noch abzuschließender Vertrag mit der Fa. Erlenhoff).

In den ersten Jahren wurden Abnahmemengen für die Planung verwendet, die im Zuge der Umsetzung nicht erreicht / abgerufen wurden. Des Weiteren wurden Hausanschlusslängen angenommen mit einer ca. Länge, die ebenfalls in der Realität nicht zutreffend waren. Nach dem die ersten Grundstücke verkauft wurden, kam dann noch ein wirtschaftliches Loch, so das hier Anschlussnehmer von Ihren Kaufverträgen zurücktreten mussten. Um überhaupt eine mögliche Wirtschaftlichkeit der bereits erstellen Nahwärmeheizung zu erzielen, wurden die Grundstücke auch an nicht sonderlich lukrative Abnehmer von Wärme verkauft, um wenigstens die Erschließungskosten decken zu können.

Dies alles ist in der Zeit geschehen als die Stadtwerke noch als Eigenbetrieb fungierten.

Im Zuge des Betriebes und der zunehmenden Anzahl von Anschlussnehmern wurde dann festgestellt, dass die Anlage in den Hauptheizzeiten an die Belastungsgrenze kommt und der zugeschaltete Ölkessel, die Spitzenlast nur unter Volllast abdecken kann. Bei einem Ausfall der Hackschnitzelanlage benötigt die Stadt somit mind. ca. 2000 Liter Heizöl/Tag ohne die dann ggf. auftretenden möglichen Regressansprüche der Gewerbetreibenden.

Im **Vermögensplan Nahwärme** der damaligen Stadtwerke, wurden bereits in den Jahren **2015** sowie **2016** Planungsgelder für die Herstellung von Nahwärmeversorgung (Erweiterung Holzheizwerk & Technik) eingestellt.

Bedingt der Erfahrungswerte, der zusätzlichen Anschlussnehmer im alten Gewerbegebiet und der Heizölpreissteigerungen wurde von Seite der Verwaltung überlegt, wie die Wirtschaftlichkeit sowie auch die Haltbarkeit der Bestandsanlage verbessert werden kann.

Mit Datum **21.08.2017** wurde mit einer Machbarkeitsstudie und mit Datum **25.01.2018** ein Erweiterungskonzept an das Ing. Büro WJF aus Frankfurt von Seiten der Stadtwerke beauftragt. Damals immer noch als Eigenbetrieb Stadtwerke.

Parallel wurde die Bestandsanlage auch von Hessenenergie bewertet, die zum gleichen Ergebnis wie das Ing. Büro WJF kam. (Pufferspeicher zwingend notwendig und gleichzeitig eine Lösung für einen 2. Brenner berücksichtigen)

Die Auflösung der Stadtwerke und deren Rückführung in den städtischen Haushalt erfolgt rückwirkend zum **01.01.2018**.

Das vorgelegte Erweiterungskonzept von WJF und Hessenenergie sah eine Pufferspeicherlösung mit Kesselhaus vor, eine Beauftragung für die Leistungsphase 1-5 erfolgt gemäß Magistratsbeschuß am **24.04.2018** an die Firma WJS.

Die öffentliche Ausschreibung der Bauleistung am **20.07.2018**, hatte jedoch keinerlei Angebotsabgabe zur Folge. Rückfragen der Verwaltung bei Anbietern hatten folgende Aussagen: .....nicht leistbar, frühestens Mitte 2019, Umplanung solle man überdenken, geht technisch wirtschaftlich günstiger.

Die Verwaltung setzte sich somit nochmals mit dem beauftragten Ingenieurbüro zusammen, jedoch wurde hier schnell klar, dass die Vorgaben und die geplante Technik weit von der eigentlich benötigten Anlage abweichen. Es wurde immer kommuniziert, dass die Stadt aus Kostengründen eine machbare und funktionierende Anlage benötigt, die mit eigenem Personal zu mind. 95% betrieben werden kann. Da es im Zuge der Ausschreibungserstellung immer wieder mal zu „Kommunikationsproblemen“ kam, wurde hier von Seiten der Verwaltung die Entscheidung getroffen den Ing. Vertrag aufzulösen, abzurechnen und die Projektumsetzung im Haus intern umzusetzen.

Im Zuge der „internen“ Planung wurde auch das Unternehmen Viessmann auf der Fachmesse ISH kontaktiert, da dort Holzkessel auch für Nahwärmeanlagen ausgestellt wurden.

Die Firma Viessmann war bereits der Lieferant des verbauten Spitzenlastölkessels in der Nahwärme und wurde daher zu einem unverbindlichen Gesprächstermin eingeladen.

Im Zuge dieses Gespräches hat sich dann herausgestellt, dass die Firma Viessmann Nahwärmeanlagen als GU-Auftragnehmer komplett anbietet und erstellt, sowie eine eigene Fördermittelabteilung betreibt.

Nach Vorlage der bestehenden Planung und den Ansätzen der Ausführungsänderungen der Stadtverwaltung erstellte Fa. Viessmann ein Konzept und nach dessen Freigabe ein entsprechendes GU-Angebot. Dieses GU-Angebot betrachtete die komplette Anlage, jedoch in einzelne Bauabschnitte und unter Beachtung der möglichen Eigenleistung der Verwaltung, des Bauhofs sowie der Stadtwerke

Da eine öffentliche Ausschreibung nicht zum wirtschaftlichen Ziel bzw. auch zu keinerlei Angebotsabgaben führte, wurde hier eine freihändige Vergabe durchgeführt.

Daher erfolgt am **02.10.2018** eine entsprechende Magistratsvorlage mit folgenden Punkten:

- a. Keine öffentlich sowie beschränkte Ausschreibung, sondern freihändige Vergabe
- b. Bezug der benötigten Materialien gemäß Leistungsverzeichnis als Direktbezieher bei Fa. Viessmann über eine Handwerkerkonto (ohne Handwerkeraufschlag, Einsparung alleinig beim Pufferspeicher ca. 17.000 EUR gegenüber der Kostenberechnung)
- c. Erstellung der Standfläche Pufferspeichers mit eigenen Mitarbeitern der Wasserkolonne und des Baubetriebshofs.
- d. Kündigung Vertrag und Schlußabrechnung des aktuellen Planungsstandes mit der Ingenieurgesellschaft WJF, da hier keinerlei zusammenkommen mehr möglich war.
- e. Umsetzung und Koordination der Maßnahme durch den Fachbereich technische Dienste und Landschaft (Bauangelegenheiten), sowie Wasserversorgung (Technik)
- f.

Eine Mittelverschiebung erfolgte gemäß Magistratsbeschuß vom **29.10.2019**, da die Arbeiten weiter vorangeschritten waren als ursprünglich geplant.

Daraufhin erfolgten weitere Planungsgespräche mit Firma Viessmann und Abstimmung einer möglichen Förderung der Heizanlage. Eine entsprechende Magistratsvorlage mit folgenden Beschlüssen erfolgte am **12.05.2020**:

- a. Eine Beauftragung der Angebote (Anlage 1+2), trotz vorläufiger Haushaltsführung, da die Maßnahme zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Nahwärme dringend notwendig ist.
- b. Vereinbarung Zahlungsplan wie folgt:
  1. Rate 50 % bei Auftragsvergabe mit Absicherung über eine Vertragserfüllungsbürgschaft
  2. Rate 20 % bei Materiallieferung
  3. Rate 20 % bei Montagebeginn

4. Rate 10 % bei mängelfreier Abnahme, incl. 5% Gewährleistungsbürgschaft  
c. Antragstellung bezüglich einer Bezuschussung bei der BAFA mit einer Förderquote von bis zu 35%

Es waren im Haushaltsplan Investition 2020 auf der Investivnummer I534-08 der Betrag von 574.000 EUR angemeldet. Die Erweiterung der Nahwärmeanlage ist zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Nahwärmeversorgung dringend notwendig, da hier Abnahmeverträge bestehen und die „alte“ Nahwärmeanlage unter Volllast mit über 115% Leistung läuft.

Die Beauftragung der Firma Viessmann erfolgte am **27.05.2020**, eine Mitteilung an den Magistrat über den Projektstand erfolgte **17.06.2020**. Die Erstellung der Rohbauerweiterung für Heizanlage und Hackschnitzelbunker wurde parallel ausgeführt, so dass im **Oktober 2020** die Lieferung und Montage der Brennertechnik begann. Bedingt des Mehrwertsteuersatzes von 16% statt 19% wurde im Dezember 2020 eine Teilschlußabnahme durchgeführt mit anschließender 90%-tiger Schlußrechnungstellung.

Die Schlußabnahme wurde am **03.05.2021** vollzogen.

Parallel wurde von Firma Viessmann versucht die Heizungsanlage in ein Förderprogramm der Bundesregierung einzubringen, dafür wurden zusammen mit der Wasserversorgung immer wieder geforderte Unterlagen und Berichte vorgelegt. Schlussendlich ist ein Förderbescheid über 158.166,00 EURO bei der Stadtverwaltung eingegangen, deren Auszahlung nach Schlußverwendungseinreichung erfolgen wird.

#### **Stand der kompletten Nahwärmeversorgung:**

Anschlußnehmer: aktuell 23 (incl. Erlenhoff Neubau)

Max. wirtschaftliche Leistungsabnahme möglich: ca. 2300 KW

Aktuelle Auslastung: rd.. 96% (2100 KW)

Noch mögliche Leistungsabnahme: ca. 100 KW, das entspricht ca. 5 EFWH, 3 Industriebauten wie in der Daimlerstraße oder dem Erlenhoff Neubau.

#### **Genehmigungsverfahren Hochtaunuskreis**

##### 1. Pufferspeicher und Kesselhaus

Einreichung Baugenehmigung 08.08.2018

Eingangsbestätigung der Bauantragsunterlagen Datum 29.08.2018

Baugenehmigungserteilung 04.04.2019

##### 2. Neubau Hackschnitzelbunker

Einreichung Baugenehmigung 14.07.2020

Eingangsbestätigung der Bauantragsunterlagen Datum 28.07.2020

Baugenehmigungserteilung 09.10.2020

#### **Auszüge der Auftragsvergaben**

01/2018 Ing. Büro, Erstellung Erweiterungskonzept

04/2018 Ing. Büro WJS, Planungsleistungen

06/2018 Fa. Kleiner Warko, Bodengutachten

09/2018 Fa. Throm Baustahl, Bewehrungsstahl

10/2018 Fa. Viessmann, Lieferung Pufferspeichers in Sonderausführungen

01/2019 Fa. Kirberg, Gerüstbauarbeiten

04/2019 Fa. SYNA, Netzanschlußvertrag

04/2019 Fa. Hoffmann, Blitzschutzarbeiten

05/2020 Fa. Viessmann, Lieferung von Brenner- und Anlagentechnik, sowie Rohbau Erdbunker

06/2020 Ing. Büro Höser, Bauantragsstellung

08/2020 Fa. Brandes Netzüberwachung,

10/2020 Fa. Moses, Erdarbeiten

02/2021 Fa. Jung, Dachabdichtungsarbeiten

05/2021 Fa. MHW, Erstellung Zufahrtsrampe und Parkplätze

08/2021 Fa. Raabe, Zaun- und Toranlage

#### **Haushaltsmittelanmeldung**

Haushaltsansatz 2018 135.000 EUR

Haushaltsansatz 2019 97.000 EUR; 450.000 EUR wurden auf 2020 geschoben

Haushaltsansatz 2020 574.000 EUR; 250.000 EUR für 2021 schon angemeldet (Doppelhaushalt)

Haushaltsansatz 2021 598.400 EUR; 275.000 EUR für 2022 angemeldet, jedoch gestrichen

#### **Aktueller Kostenstand**

Investitionsnummer 534-08

Abrechnung HH 2018 138.244,83 €  
Abrechnung HH 2019 133.132,89 €  
Abrechnung HH 2020 440.716,08 €  
Mittelanmeldung 2021 148.400,00 €  
**Gesamtsumme somit 860.493,80 €**

Zum Zeitpunkt 02.08.2021 wurde auf Konto 588.819,13 € gebucht, hier ist die Förderungsgutschrift bereits enthalten. Es ist aktuell davon auszugehen, dass die Maßnahme mit einer Abrechnungssumme von ca. 715.000 € abschließt.

### **Vorläufige Haushaltsprüfung**

Gemäß § 99 Abs. 1 Nr. 1 HGO darf eine Stadt auch unter der vorläufigen Haushaltsführung Bauten des Finanzhaushalts (Investitionen) fortsetzen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren. Wie in der Chronologie dargestellt, waren sowohl in den genehmigten Haushaltsplänen 2018 als auch 2019 Haushaltsmittel für die Erweiterung des Nahwärmenetzes enthalten, sodass die Fortsetzung der Baumaßnahme bis zur Schlussrechnung haushalterisch nicht zu beanstanden war. Die erste Rechnung wurde am 23.03.2018 auf das Projekt gebucht.

### **Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung für das Jahr 2020 wurde im Zeitraum 24.08.2020 bis 30.10.2020 durchgeführt. Im Zuge der Kassenprüfung wurde ebenfalls eine stichprobenartige Belegprüfung als Vorbereitung auf die Jahresabschlussprüfung durchgeführt. Hierzu gibt es einen entsprechenden Ergänzungsbericht. Die „Erweiterung Nahwärme“ wurde in diesem Zusammenhang nicht mit geprüft. Hierbei kam es bisher zu keinerlei Beanstandungen.

### **Fragen der politischen Parteien zum Thema Erweiterung Wärmepufferspeicher und Hackschnitzelanlage**

#### **Fragen der CDU-Fraktion gemäß Mail vom 04.10.2021**

Frage 1: Aussage der Anbieter (ohne Angebotseingang): Umplanung überdenken, da die Ausführung wirtschaftlich günstiger gehe. – Was hat die Verwaltung daraufhin unternommen?

Die Ausschreibungsunterlagen wurden von Seiten der Verwaltung geändert und mit dem Ing. WJS besprochen. Da sich aber vorab schon immer mal „Verständnisprobleme“ aufgetan haben, wurde der Ing. Vertrag nach Beschluss Magistrat gekündigt und abgerechnet. Die komplette Planung, aufbauend auf der vorliegenden Ausführungsplanung, wurde dann von der Verwaltung abgewickelt.

Frage 2: Der Baubeginn startete gemäß Budgetbericht zum 30.09.2018 in 2018 – zu dem Zeitpunkt lag die Baugenehmigung noch nicht vor, diese erfolgte erst am 04.04.2019 für Pufferspeicher und Kesselhaus. Wer hat den Start des Baubeginns veranlasst?

Die Entscheidung für den Baubeginn wurde von Seiten der Verwaltung getroffen, da die erste Maßnahme nur die Erstellung eines Pufferspeichers betraf. Hierfür wurde keine Baugenehmigung benötigt. Der Zeitraum zwischen Bestellung (Sonderanfertigung des Pufferspeichers) und Lieferung wurde genutzt für die benötigte Bauantragsstellung Kesselhaus incl. Pufferüberdachung.

Frage 3: Aussage im Budgetbericht zum 31.07.2019: „Es gibt keine Zuschüsse“. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Magistrat bereits mit Fa. Viessmann Kontakt, die später dann doch den Zuschuss generieren konnte. Wie kam es dazu und woher stammte vorher die Erkenntnis, dass es keine Zuschüsse gibt?

Für das genehmigte Kesselhaus incl. Pufferüberdachung gab es zum Zeitpunkt der Erstellung keine gültigen Förderprogramme. Fa. Viessmann hatte im Zuge der Auftragsverhandlungen immer wieder geäußert, dass ggf. die Möglichkeit einer Brennertechnikförderung besteht, wenn der benötigte Kesseltyp im Bundesprogramm als förderfähig gelistet wird. Dieses wurde von Seiten Fa. Viessmann sowie des Wassermeisters probiert, was letztendlich zum Erfolg und zu einer Fördersumme von 158.166,00 EURO führte.

Frage 4: Gab es vor der Erweiterung eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung/-analyse?

Die Probleme der Mehrauslastung der Nahwärme waren schon zu Zeiten der Eigenbetriebe Stadtwerke bekannt. Daher wurden im Vermögensplan Nahwärme in den Jahren 2015 sowie 2016, entsprechende

Planungsgelder für die Herstellung von Nahwärmeversorgung (Erweiterung Holzheizwerk & Technik) berücksichtigt.

Grundlage der Erweiterung war folgende Situation:

- Die bestehende Anlage lief mit einer Leistung von über 115% im Dauerbetrieb in der Heizperiode
- Die Zusatzenergiekosten für Heizöl (Ursprungsgedanke der Ölheizung war eine Absicherung bei Hackschnitzelausfall und nicht als Dauerunterstützung) müssen reduziert werden.
- Der Spitzenlastölkessel läuft in der Heizperiode kontinuierlich als Unterstützung mit.
- Auf Grund der Auslastung wird sich die Haltbarkeitszeit der Anlage wesentlich verringern, den Mehraufwand für Wartung und Pflege mal unberücksichtigt gelassen.
- Die Möglichkeit eines Totalausfalles in der Heizperiode hat ggf. Regressansprüche der Unternehmen zur Folge.
- Ausfälle der Hackschnitzelanlage hatten zur Folge das alleinig der Spitzenlastkessel täglich im „Normalbetrieb“ ca. 2000 Liter Heizöl benötigt.
- Die Lieferzeiträume für Heizöl in der benötigten Menge und Ausfall der Hackschnitzelanlage überschreiten aktuell die Kapazitätsmenge bei einem Verbrauch von allein 2000 Liter/Tag (0°-8°C Außentemperatur). 2500 Liter/Tag werden benötigt sobald die Temperatur unter 0°C fällt.

Die kontaktierten Experten Ing.Büro WJF sowie die Agentur Hessen Energie waren sich einig, dass die Erweiterung die aktuell wirtschaftlichste Lösung ist.

Frage 5: Wie konnte es zu der Kostenentwicklung kommen, wie sie sich in den Haushalten 2018 bis 2021 darstellt? Ausgangslage im HH 2018: 110T€ ohne VE in den Folgejahren bis heute knapp 800T€? Warum wurden der Politik nicht die - zumindest geschätzten - Gesamtkosten genannt?

Folgende Haushaltsansätze wurden in die jährlichen Beratungen eingebracht und bis auf die Streichung der 275.000 EUR (Lagerhalle) im HH-Ansatz 2021, ohne Kommentierungen von alle Ausschüssen genehmigt:

Haushaltsansatz 2018 = 135.000 EUR

Haushaltsansatz 2019 = 97.000 EUR; 450.000 EUR wurden auf 2020 geschoben

Haushaltsansatz 2020 = 574.000 EUR; 250.000 EUR für 2021 schon angemeldet (Doppelhaushalt)

Haushaltsansatz 2021 = 598.400 EUR; 275.000 EUR für 2022 angemeldet, jedoch gestrichen

Die Politik ist somit bereits im Zuge der Mittelanmeldungen über den Kostenstand informiert worden. Nach Genehmigung der Haushaltsansätze sowie der Haushaltsgenehmigung ist für das Verwaltungshandeln der Magistrat zuständig, der mit Vorlagen und Mitteilungen in Kenntnis gesetzt wurde.

Der Überlegung der Erstellung einer Deckungsbeitragsrechnung schließen wir uns an. Sie muss das Gesamtprojekt „Nahwärme“ umfassen, also die bestehende „alte“ Anlage sowie die neue Anlage. Es sollen die mit der Herstellung beider Anlagen verbundenen Finanzmittel genauso betrachtet werden, wie die finanziellen Auswirkungen des Betriebs.

Die Deckungsbeitragsrechnung, dankenswerter Weise erstellt von Herrn Otto, liegt als Anlage bei und wird im Zuge der Ausschusssitzung von Herrn Holm erläutert.

### **Fragen der SPD Fraktion, gemäß Mail vom 09.10.2021**

Frage 1: Wurden seitens der Verwaltung die Kosten und Risiken beziffert, wenn auf das neue Kraftwerk in dieser Form verzichtet worden wäre?

Es gibt keine Euro-genaue Rechnung, aber es bestand mit den konsultierten Experten Ing. WJF sowie der Agentur Hessen Energie, Einigkeit über folgende Punkte und Sachverhalte:

- Die bestehende Anlage läuft mit einer Leistung von über 115% im Dauerbetrieb in der Heizperiode
- Die Zusatzenergiekosten für Heizöl (Ursprungsgedanke der Ölheizung war eine Absicherung bei Hackschnitzelausfall und nicht als Dauerunterstützung) müssen reduziert werden.
- Der Spitzenlastölkessel läuft in der Heizperiode kontinuierlich als Unterstützung mit
- Auf Grund der Auslastung wird sich die Haltbarkeitszeit der Anlage wesentlich verringern, den Mehraufwand für Wartung und Pflege mal unberücksichtigt gelassen.
- Die Möglichkeit eines Totalausfalles in der Heizperiode hat ggf. Regressansprüche der Unternehmen zur Folge.
- Es werden Stadtwaldhölzer verwendet, es besteht eine Möglichkeit der Ablagerung um die Holzfeuchte zu verringern und der Transport erfolgt von ortsansässigen Firmen.

Aus den o.g. Begründungen ist die Verwaltung immer noch der Ansicht, dass die Ausführung des Kraftwerkes auch Stand heute noch alternativlos und wirtschaftlich ist. Selbstverständlich wird der Markt und andere Lösungsansätze verfolgt und hinterfragt. Die Bestandsanlage in der Daimlerstraße würde in der bestehenden Technikausführung so heute nicht mehr erstellt werden.



Frage 2: Waren und sind der Verwaltung Fälle bekannt, in denen eine solche Anlage ertrag bringend betrieben wird?

Der Verwaltung ist keine Kommune bekannt, wo ein Nahwärme- oder Fernwärmenetz ertragsbindend betrieben wird.

Eine Gewinnerwirtschaftung darf gesetzlich auch nicht erzielt werden, da die Umlagen der Heizanlagenkosten max. auf die Verbraucher umgelegt werden können. Lediglich eine „schwarze Null“ darf in den Haushaltsabschlüssen erfolgen, dieses ist jedoch aktuell nicht zu erzielen.

Anzumerken ist noch, dass der unbestreitbare Nutzen fürs Klima sich nicht kurzfristig auf die Stadtfinanzen auswirken wird, sich aber langfristig auf das Ziel eines klimaneutralen Neu-Anspach einzahlt.

Frage 3: Kann eine Schätzung des durch die Anlage jährlich eingesparten CO<sub>2</sub> abgegeben werden? Ist der gesamtgesellschaftliche Nutzen zu beziffern?

Gegenüber Gasverbrauch sind es ca. 450 - 500 Tonnen CO<sub>2</sub> die pro Jahr die eingespart werden. Das Umweltbundesamt geht aktuell von volkswirtschaftlichen Kosten von 201,-€/t CO<sub>2</sub> aus. Dem haushalttechnischen Defizit von 14.457,06 € (HH2020) stehen somit ein gesamtgesellschaftlicher Nutzen von rd. 90.000 – 100.000 € jährlich gegenüber.

### **Fragen aus dem Umweltausschuss vom 09.09.2021**

Frage 1: Wie hoch ist die prozentuale Eigennutzung der Stadt?

Die Leitungsabnahme durch die Stadt (Bauhof/Feuerwehr) beträgt derzeit ca. 10%

Frage 2: Ist die Ölheizung mittlerweile abgeschrieben?

„Heizungsanlagen werden grundsätzlich nicht einzeln bilanziell aktiviert. Bei Neuerstellung eines Gebäudes, oder wahrscheinlich in diesem Fall bei der Aktivierung der Technik als Anlagegut wird die Ölheizung mitaktiviert. Aufgrund der Migration der Stadtwerke sind ohne großen Aufwand nicht mehr alle einzelnen Buchungen einsehbar. Davon ausgehend, dass die Ölheizung entweder in der Anlage Gebäude oder Technik mitenthalten ist, können wir bestätigen, dass diese noch nicht abgeschrieben ist. Die Anlage Technik ist beispielsweise erst 2033 vollständig abgeschrieben, das Gebäude viel später“.

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, den Sachstandsbericht Erweiterung Nahwärmenetz auf dem Baubetriebshof zur Kenntnis zu nehmen.

Thomas Pauli  
Bürgermeister

# Nahwärmeverversorgung Neu-Anspach

Erfolgsanalyse unter Berücksichtigung einer  
Deckungsbeitragsbetrachtung

Artur Otto – September 2021



# Vorbemerkungen

In der Industrie werden verschiedene – z.T. sehr komplexe – Formen von Deckungsbeitragskalkulationen und Teilkostenrechnungen eingesetzt, um laufende und zukünftige Geschäfte kritisch zu analysieren.

Durch die Trennung von fixen und variablen Kosten kann beurteilt werden, ob nach Deckung der direkten Kosten eines Produktes oder einer Leistung ein Beitrag zur Deckung von fixen Kosten und ein positiver Beitrag für den städtischen Haushalt übrig bleibt.

Diese Betrachtung basiert auf den entsprechenden Jahresabschlusszahlen des Jahres 2019 und kann natürlich eine normale Kostenrechnung und Budgetierung nach den gültigen Vorschriften nicht ersetzen.

Zahlen und Informationen stammen von der zuständigen Fachabteilung und sind öffentlich zugänglich – der Autor übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben in allen Details. Um den Aufwand der Ermittlung von Daten in Grenzen zu halten, werden einige Kosten von Experten auf Basis langjähriger Erfahrungen geschätzt.

# Prinzip

Ein positiver Deckungsbeitrag entsteht, wenn nach Deckung der variablen Kosten ein weiterer Beitrag zur Deckung von Fixkosten entsteht.

Geschäfte mit Rechtfertigung aus einem Deckungsbeitrag unter den Vollkosten sind zu rechtfertigen, wenn

- weitere Umsätze mit anderen Produkten und Leistungen erzielt werden, bei denen mindestens Vollkosten gedeckt sind
- wenn tendenziell die Zielsetzung verfolgt wird, durch geeignete Maßnahmen zur Deckung von Vollkosten zu kommen (Kostenreduzierungen und Preiserhöhungen)
- wenn wesentliche Bestandteile der Fixkosten die Abschreibungen auf Investitionen sind, die weder zu angemessenen Preisen veräußert werden können noch einen Zerschlagungsgewinn versprechen  
Abschreibungen dienen im Prinzip dazu, sicherzustellen, dass nach Ablauf der Abschreibungsperiode Mittel zur Verfügung stehen um eine neue Anlage zu beschaffen.
- wenn Kosten aus Bereichen umgelegt werden, die „eh da“ sind – z.B. die Verwaltung

Ein wichtiger Faktor bei der Erzielung von Deckungsbeiträgen ist eine optimale Auslastung von Anlagen – i.E. die Erzielung von optimalen Umsätzen bei möglichst geringen Kosten für Reparaturen, Wartung und Brennstoffe.

<b>Deckungsbeitragsbetrachtung Holzhackschnitzelanlage Neu Anspach - September 2021</b>			
Basis Jahresabschluss 2019 - Centbeträge und Positionen unter 100 Euro eliminiert			
<b>Fixkosten</b>			<b>Erlöse</b>
Personal		5.582,00 €	Einnahmen externe Kunden 214.011,00 €
Versorgungsaufwendungen		4.256,00 €	Erstattungen 280,00 €
Gebäudererhaltung		1.228,00 €	
Gebäudeausstattung		1.518,00 €	<b>Einzahlungen extern 214.291,00 €</b>
Instandhaltung Gebäude		316,00 €	Interne Erlöse 32.655,00 €
Unterhaltung Inventar		30.161,00 €	
Unterhalt Infrastruktur		537,00 €	<b>Gesamt Erlöse 246.946,00 €</b>
Gebäudeversicherung		832,00 €	
Abschreibungen		44.782,00 €	<b>Deckungsbeitrag</b>
Umlage Bauhof		1.868,00 €	
Overhead Hauptamt/Finanzverwaltung		9.607,00 €	Erlöse (ohne Eigenverbrauch) 214.291,00 €
Kalkulatorische Zinsen		51.492,00 €	Variable Kosten 115.341,00 €
<b>Gesamt</b>		<b>152.179,00 €</b>	<b>Deckungsbeitrag von extern 98.950,00 €</b>
<b>Variable Kosten</b>			Erlöse (mit Verrechnung Eigenverbrauch) 246.946,00 €
Strom		10.375,00 €	Variable Kosten 115.341,00 €
Holz aus eigenem Forst		38.101,00 €	
Heizöl		31.342,00 €	<b>Deckungsbeitrag gesamt 131.605,00 €</b>
Treibstoffe		7.098,00 €	
Instandhaltung Technik		8.027,00 €	
Transportkosten		17.901,00 €	
Anwalts/Gerichtskosten		1.493,00 €	
Reisekosten		647,00 €	
Weiterbildung		357,00 €	
<b>Gesamt</b>		<b>115.341,00 €</b>	

Gelb markiert sind Positionen, die in die Kalkulation einbezogen werden aber keine Zahlungen auslösen

<b>Opportunitätskosten Holzhackschnitzelanlage Neu Anspach - September 2021</b>				
Basis Jahresabschluss 2019				
In Diskussionen wird angeregt, die Anlage stillzulegen und die Lieferungen von Wärme einzustellen.				
Ggf. entstehen Erlöse und Kosten - hier eine grobe Schätzung für wesentliche Positionen				
<b>Mögliche Erlöse bei Verkauf</b>				
Verkauf von gebrauchten Elementen der Anlage (einmalig)			50.000,00 €	
Verkauf von Holzhackschnitzeln nach extern p.a.			40.000,00 €	
<b>Risiken und Kosten</b>				
Kosten Installation eigene Heizungen bei allen Kunden (Dies dürfte der Mindestwert sein, den die Stadt ggf. als Schadensersatz bei Nichteinhaltung der Lieferverträge leisten müsste)			1.000.000,00 €	
Installation einer Heizung für die angeschlossenen städtischen Gebäude			100.000,00 €	
Vorgeschriebener Rückbau des Leitungssystems			2.000.000,00 €	
<b>Nicht einbezogen:</b>				
Kosten des Rückbaus der Gebäude				
Erlös aus alternativer Nutzung der Flächen				
Verlust bei Gewerbesteuer wegen höherer Kosten bei Kunden				
Rufschaden				
Verlust Ökobonus				
Möglicher Erlös bei Verkauf oder Verpachtung des Systems				

# Erkenntnisse

- Die Anlage leistet aktuell – vermutlich aber fast seit Betriebsbeginn - einen erheblichen positiven Beitrag zur Deckung von Fixkosten – darunter auch Abschreibungen und Umlagen der Verwaltung.
- Kunden erhalten Wärme zu einem wettbewerbsfähigen Preis und sparen sowohl Investitionen als auch Aufwand für Betrieb und Wartung – sie sind mit dem Service zufrieden bis sehr zufrieden
- Die Anlage ist fast optimal ausgelastet (96%) und erzielt damit auch optimale Erlöse.
- Für die Stadt selbst wird für 3 Gebäude (Feuerwehr, Bauhof, Verwaltung am Bauhof) kostengünstige Wärme geliefert, ohne weitere Investitionen.
- Eine größere Erweiterung macht nur Sinn, wenn mehrere Großabnehmer eine Auslastung im vollen Betrieb von mindestens 90% sicherstellen
- Eine Stilllegung im laufenden Betrieb bei gültigen Lieferverträgen ist mit großer Sicherheit mit erheblichen Schadenersatzkosten verbunden, da die Kunden für eine alternative Versorgung erheblich investieren müssten.
- Anlage wird vom zuständigen Personal optimal betreut und gefahren

# Empfehlungen

- Anlage im Konsens mit den Kunden weiter betreiben
- Möglichkeiten der Kostensenkung bei Betriebsstoffen nutzen
- Preise für Wärmelieferungen behutsam anheben – soweit vertraglich zulässig
- Längerfristige Planung für die Beschaffung von Energieholz – z.B. aus der Nachbarschaft
- Bei möglichen Erweiterungen z.B. bei Neuerschließungen, prüfen, ob eine Kraft-Wärme-Koppelung sinnvoll ist und die Nutzung von Dachflächen für Nutzung von Sonnenenergie

# Dank

Herzlichen Dank an Herrn Olaf Sehl für die schnelle Bereitstellung von Daten und Information, wie auch für ein langes informatives Fachgespräch.





Datum, 29.09.2021 - Drucksachen Nr.:

## Vorlage

**XIII/329/2021**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	19.10.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	28.10.2021	
Stadtverordnetenversammlung	04.11.2021	

### Wassergebühren 2022

#### Sachdarstellung:

Die Kalkulation kostendeckender Wassergebühren wurde für das Jahr 2022 unter Berücksichtigung der Personalkosten im Zuge der IKZ-Erweiterung, entsprechender IKZ Erstattung von Usingen, der kalkulatorischen Verzinsung, unter Beachtung der Auflösung empfangener Ertragszuschüsse und der Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse erstellt.

Nach § 10 Abs. 2 KAG sind am Ende eines Kalkulationszeitraumes Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Dies bedeutet, Überdeckungen aus dem Jahre 2017 müssen spätestens in der Gebührenkalkulation 2022 berücksichtigt werden. Zurzeit stehen folgende Rücklagenbeträge zur Verfügung.

- Gebührenüberdeckung 2017: 15.071,84 € (Pflichtauflösung)
- Gebührenüberdeckung 2018: 215.663,79 €
- Gebührenunterdeckung 2019: - 180.327,49 €
- Gebührenüberdeckung 2020: 254.186,75 €  
304.594,89 €

Es ist auch weiterhin dringend zu empfehlen, vorhandene Gebührenüberdeckungen weiter abzubauen. Um die Gebühren stabil zu halten, müssen Rücklagen aus den Jahren 2017 und 2018 in Höhe von 219.158,63 € bei der Gebührenkalkulation 2022 berücksichtigt werden.

Somit können die Wassergebühren bei brutto 2,52 €/m<sup>3</sup> (netto 2,35 €/m<sup>3</sup>) gegenüber den Vorjahren konstant bleiben. Damit verbleiben immer noch Rücklagen in Höhe von 85.436,26 € für künftige Kalkulationen. Ob auch in Zukunft weiter die in 2019 auf 2,35 €/m<sup>3</sup> gesenkte und seit dem konstante Gebühr gehalten werden kann, hängt vom Ergebnis 2021 und den zukünftigen Entwicklungen ab.

Weitere Informationen können der als Anlage beigefügten Gebührenkalkulation 2022 entnommen werden.

#### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Wasserbenutzungsgebühr in Höhe von 2,35 €/m<sup>3</sup> zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (2,52 €/m<sup>3</sup>) beizubehalten.

Thomas Pauli  
Bürgermeister

## Ermittlung Kosten 2022

Name	Nr.	Gesamt
1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	1	-2.500,00 €
2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2	-46.500,00 €
3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	3	-196.850,00 €
4 Bestandsveränderungen und akt. Eigenleistg.	4	
5 Steuern steueräh. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml	5	
6 Erträge aus Transferleistungen	6	
7 Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	7	
8 Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	8	-153.474,00 €
9 Sonstige ordentliche Erträge	9	
11 Personalaufwendungen	11	440.176,00 €
12 Versorgungsaufwendungen	12	36.508,00 €
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13	228.742,00 €
14 Abschreibungen	14	191.555,00 €
15 Aufw.f. Zuweisungen und Zuschü s.bes.Finanzaufw	15	12.210,00 €
16 Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	16	992.505,00 €
17 Transferaufwendungen	17	
18 Sonstige ordentliche Aufwendungen	18	378,00 €
21 Finanzerträge	21	
22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen	22	
29 Erlöse Innere Leistungsverrechnung	29	-108.913,00 €
30 Kosten Innere Leistungsverrechnung	30	308.970,00 €

**zu deckende Kosten** **1.702.807,00 €**

davon Grundgebühr (Wassermählergebühren)

**Bemessungsgrundlage** **1.702.807,00 €**

### Wassergebühr

Wasserabgabe in m<sup>3</sup> 630.000

<b>kostendeckende Gebühr (€/m<sup>3</sup>)</b>	<b>netto</b>	<b>2,70 €</b>
	<b>brutto</b>	<b>2,89 €</b>

### Wassergebühr unter Berücksichtigung Über- und Unterdeckungen

#### durch Gebühr zu deckende Kosten

	max. möglich	wird eingesetzt
Gebührenüberdeckung 2017:	-15.071,84 €	-15.071,84 €
Gebührenüberdeckung 2018:	-215.663,79 €	-204.086,79 €
Gebührenunterdeckung 2019:	180.327,49 €	0,00 €
Gebührenüberdeckung 2020:	-254.186,75 €	
<i>voraussichtl. Gebührenüberdeckung 2021:</i>		<i>0,00 €</i>
	-304.594,89 €	-219.158,63 €

**zu deckender Aufwand unter Berücksichtigung der Überdeckung** **1.483.648,37 €**

<b>kostendeckende Gebühr (€/m<sup>3</sup>)</b>	<b>netto</b>	<b>2,35 €</b>	Vorjahr	Diff.
	<b>brutto</b>	<b>2,52 €</b>	2,35 €	0,00 €
			2,52 €	0,00 €



Datum, 29.09.2021 - Drucksachen Nr.:

## Vorlage

**XIII/330/2021**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	19.10.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	28.10.2021	
Stadtverordnetenversammlung	04.11.2021	

### Abwassergebühren 2022

#### Sachdarstellung:

Die Kalkulation kostendeckender Abwassergebühren (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) für das Jahr 2022 ist unter Berücksichtigung der kalkulatorischen Verzinsung, unter Beachtung der Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse, Abschreibungen, Personalkosten sowie der Verbandsumlage erstellt worden.

Kostenunterdeckungen sollen nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in den Folgejahren ausgeglichen werden, Kostenüberdeckungen sind innerhalb von 5 Jahren zu berücksichtigen. Bis einschließlich 2017 waren die Abwassergebühren defizitär. Dies wurde politisch so gewollt und beschlossen, weshalb diese Unterdeckungen nicht mehr zu berücksichtigen sind. Seit 2018 wurden erhebliche Überschüsse angesammelt, deren Höhe wie folgt ist:

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
• Gebührenüberdeckung 2018:	49.050,20 €	108.852,77 €
• Gebührenüberdeckung 2019:	84.342,28 €	44.164,23 €
• Gebührenüberdeckung 2020	140.879,52 €	202.815,47 €
	<u>274.272,00 €</u>	<u>355.832,47 €</u>

Die Gründe für die erheblichen Überdeckungen sind vor allem mit der Haushaltslage der Stadt und der andauernden vorläufigen Haushaltsführung zu begründen. Obwohl die Gebührenbereiche eigentlich haushaltsunabhängig sind, litt der Bereich ebenso daran, dass nur die dringendsten Ausgaben geleistet werden konnten, weil die Zahlungsunfähigkeit der Stadt Ausnahmen von der vorläufigen Haushaltsführung praktisch nicht zuließ. Entsprechend wurden eingeplante und eigentlich notwendige Ausgaben nicht umgesetzt.

Grundsätzlich ist das oberste Ziel im Gebührenbereich, die Gebühren konstant zu halten. Unter dieser Prämisse hat man die Möglichkeit, mit den vorhandenen Rücklagen zu jonglieren, immer mit der Maßgabe, dass die Rücklage aus dem Jahr 5 spätestens eingesetzt wird. Diese Not besteht in der Kalkulation 2022 vorerst nicht, weil die Überdeckung 2018 erst zwingend in 2023 einzusetzen ist, wogleich man mit einer zu hohen Rücklage den Handlungsdruck in zukünftigen Jahren verschärft und so enorm schwankende Gebührensätze („runter und wieder hoch“) provoziert.

#### Schmutzwassergebühr 2022

Im Sinne der Gebührenstabilität empfiehlt die Verwaltung in Variante 1 im Bereich Schmutzwasser die Überdeckungen aus den Jahren 2018 und 2019 vollständig einzusetzen und die aus 2020 zu einem kleinen Teil. Damit kann die Gebühr auf dem derzeitigen Stand von 2,08 €/m<sup>2</sup> beibehalten werden. Trotz der recht

üppigen Entnahme aus der Rücklage ständen immer noch über 123.000 € für spätere Kalkulationen zur Verfügung. Nach derzeitigen Erkenntnissen wird auch 2021 mit einer Überdeckung enden, sodass die Rücklage wieder ansteigen wird. Die Gebühr würde mit dieser Vorgehensweise vermutlich auch noch in Zukunft konstant gehalten werden können.

Weitere Informationen können der als Anlage beigefügten Gebührenkalkulation 2022 entnommen werden.

#### Niederschlagswassergebühr 2022

Die Situation im Niederschlagswasser stellt sich etwas anders dar. Hier sind die Rücklagen noch deutlich höher. Allerdings ergibt das Ergebnis der Kalkulation 2022 selbst ohne Einsatz von Rücklagen schon eine leichte Reduzierung. Das Ziel, die Gebühr konstant zu halten, kann hier nicht erreicht werden.

Aufgrund der Höhe der Rücklagen ist es eigentlich geboten, einen Teil der Rücklagen in die Kalkulation einzusetzen. Dadurch würde die Gebühr 2022 deutlich gesenkt. Was im ersten Moment positiv klingt hätte aber Folgen für den Haushalt (Finanzhaushalt). Werden die Gebühren gesenkt, werden weniger liquide Gebühreneinnahmen generiert. Ausgeglichen würde dies durch nicht liquide Rücklagen. Auf den Ergebnishaushalt hätte dies zwar keine Auswirkungen, dagegen aber auf den Finanzhaushalt, der ohnehin das Problem der Stadt ist. Wird die Niederschlagswassergebühr weiter gesenkt, wird das „Loch im Finanzhaushalt“ vergrößert und die Notwendigkeit die Lücke durch Grundsteuer B zu schließen vergrößert.

Es muss also zwischen der akuten Haushaltslage in 2022 gegen das Ziel der stetigen Gebühren und die Folgen in Haushalten zukünftiger Jahre abgewogen werden. In der derzeitigen Kalkulation (Variante 1) wird kein Einsatz von Rücklagen vorgesehen. Daraus folgt eine Gebührensenkung von 0,03 €/m<sup>2</sup>.

Die Verwaltung schlägt daher als Alternative eine Variante 2 vor. In Variante 2 wird eine Erhöhung des Einsatzes der Rücklage im Niederschlagswasser vorgeschlagen, sowie eine Reduzierung des Rücklageneinsatzes im Schmutzwasser in gleicher Höhe. So würde der Finanzhaushalt zwar nicht belastet, aber ein Vorgriff auf schwankende Gebühren ab 2023 genommen. Dies hätte zum Vorteil, dass 2023 weniger unliquide Gebührenausgleichsrücklagen aufgelöst werden müssten, was auch dem Finanzhaushalt zu Gute kommt.

Weitere Informationen können der als Anlage beigefügten Gebührenkalkulation 2022 entnommen werden.

Für 2022 stellt sich somit folgendes Gebührenbild dar, in Klammern sind die Gebühren vom Vorjahr dargestellt:

#### Variante 1:

- Schmutzwassergebühr **2,08 €/m<sup>3</sup>** (2,08 €/m<sup>3</sup>)
- Niederschlagswassergebühr **0,86 €/m<sup>2</sup>** (0,89 €/m<sup>2</sup>)

	<b>max. möglich</b>	<b>wird eingesetzt</b>	<b>max. möglich</b>	<b>wird eingesetzt</b>
Gebührenüberdeckung 2018	49.050,20	49.050,20	108.852,77	0,00
Gebührenüberdeckung 2019	84.342,28	84.342,28	44.164,23	0,00
Gebührenüberdeckung 2020	140.879,52	16.982,52	202.815,47	0,00
	<b>274.272,00</b>	<b>150.375,00</b>	<b>355.832,47</b>	<b>0,00</b>

#### Variante 2:

- Schmutzwassergebühr **2,17 €/m<sup>3</sup>** (2,08 €/m<sup>3</sup>)
- Niederschlagswassergebühr **0,81 €/m<sup>2</sup>** (0,89 €/m<sup>2</sup>)

	<b>max. möglich</b>	<b>wird eingesetzt</b>	<b>max. möglich</b>	<b>wird eingesetzt</b>
Gebührenüberdeckung 2018	49.050,20	49.050,20	108.852,77	54.426,39
Gebührenüberdeckung 2019	84.342,28	46.898,41	44.164,23	0,00
Gebührenüberdeckung 2020	140.879,52	0,00	202.815,47	0,00
	<b>274.272,00</b>	<b>95.948,61</b>	<b>355.832,47</b>	<b>54.426,39</b>

Die Mehrbelastung für Max Mustermann beträgt ca. 7,00 € im Jahr.

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der

Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. I S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in der Sitzung am xx.xx.2020 folgende

**16. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)  
der Stadt Neu-Anspach vom 01.01.2004  
in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 01.01.2020**

zu erlassen:

**Artikel I**

**Änderung § 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser Absatz 1**

§ 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,86 € jährlich erhoben.

**Artikel II**

**Änderung § 26 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser Abs. 1 und 2**

§ 26 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,08 €.

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben — bei vorhandenen Teilströmen in diesen — ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 2,08 € bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet.

Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

### **Artikel III**

#### **§ 40 In-Kraft-Treten**

Die 16. Änderung der Entwässerungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen § 24 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 und 2 aus der 15. Änderung vom 01.01.2020 außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neu-Anspach, xx.xx.2021

DER MAGISTRAT

Thomas Pauli  
Bürgermeister

Thomas Pauli  
Bürgermeister

**Stadt Neu-Anspach - Abwasserversorgung -  
Ermittlung der Ansätze des Jahres 2022 für die Gebührekalkulation**

							Anlage I
							Nieder-
							schlags-
Bezeichnung	Erge. Code	Ansatz lt. Vorschauorg. 2020	Anteil Schmutzwasser	Schmutzwasser	Anteil Niederschlagswasser	Niederschlagswasser	EUR
							EUR
							%
							EUR
							%
							EUR
<b>Aufwendungen</b>							
1. Materialaufwand und bezogene Leistungen	13	551.250,00	60,96	336.042,00	39,04	215.208,00	
2. Personalaufwand	11+12	142.803,00	60,96	87.052,71	39,04	55.750,29	
3. Abschreibungen	14	415.407,00	40,43	167.949,05	59,57	247.457,95	
5. Kostenerstattung im Rahmen IKZ*	15	12.210,00	60,96	7.443,22	39,04	4.766,78	
5. Verbandsumlage	16	1.091.728,00					
7365000 Aufw. aus steuerähnl. Abgaben an Zweckv. & dgl.		1.150.007,00					
33,94% davon Betriebskosten		390.312,38	74,92	292.422,03	25,08	97.890,34	
66,06% davon Kapitalkosten		759.694,62	61,39	466.376,53	38,61	293.318,09	
<b>Summe Verbandsumlage</b>		<b>1.150.007,00</b>		<b>758.798,56</b>		<b>391.208,44</b>	
6. Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung	30	135.398,00	60,96	82.538,62	39,04	52.859,38	
7. Kalkulatorische Verzinsung	30	303.389,00	40,43	122.660,17	59,57	180.728,83	
<b>Gesamtsumme Aufwendungen</b>		<b>2.710.464,00</b>		<b>1.562.484,33</b>		<b>1.147.979,67</b>	
<b>Erträge</b>							
1. sonstige Umsatzerlöse	1+ 2	-6.700,00	60,96	-4.084,32	39,04	-2.615,68	
2. Auflösung Sonderposten	8	-188.898,00	40,43	-76.371,46	59,57	-112.526,54	
3. Sonstige betriebliche Erträge	3	-46.800,00	60,96	-28.529,28	39,04	-18.270,72	
<b>Gesamtsumme Erträge</b>		<b>-242.398,00</b>		<b>-108.985,06</b>		<b>-133.412,94</b>	
<b>zu deckende Kosten</b>		<b>2.468.066,00</b>		<b>1.453.499,27</b>		<b>1.014.566,73</b>	
Schmutzwassermenge in m³				625.000			
versiegelte Fläche in m²						1.182.922	
<b>kostendeckende Gebühr (€/m³)</b>							
Schmutzwassermenge in m³				2,33			
versiegelte Fläche in m²						0,86	
<b>Abwassergebühr unter Berücksichtigung Über- und Unterdeckungen</b>							
				<b>max. möglich</b>	<b>wird eingesetzt</b>	<b>max. möglich</b>	<b>wird eingesetzt</b>
Gebührenüberdeckung 2018				49.050,20	49.050,20	108.852,77	
Gebührenüberdeckung 2019				84.342,28	84.342,28	44.164,23	
Gebührenüberdeckung 2020				140.879,52	16.982,52	202.815,47	
				<b>274.272,00</b>	<b>150.375,00</b>	<b>355.832,47</b>	<b>0,00</b>
<b>zu deckender Aufwand unter Berücksichtigung der Überdeckungen</b>					<b>1.303.124,27</b>		<b>1.014.566,73</b>
<b>kostendeckende Gebühr (€/m³)</b>							
Schmutzwassermenge in m³				2,08			
versiegelte Fläche in m²				Vorjahr	2,08		0,86
				Differenz	0,00	Vorjahr	0,89
						Differenz	-0,03



**Stadt Neu-Anspach - Abwasserversorgung -  
Ermittlung der Ansätze des Jahres 2022 für die Gebührenkalkulation**

							Anlage I
							Nieder-
							schlags-
							wasser
Bezeichnung	Erge. Code	Ansatz lt. Vorschaug. 2020 EUR	Anteil Schmutz- wasser %	Schmutz- wasser EUR	Anteil Niederschlags- wasser %	Nieder- schlags- wasser EUR	
<b>Aufwendungen</b>							
1. Materialaufwand und bezogene Leistungen	13	551.250,00	60,96	336.042,00	39,04	215.208,00	
2. Personalaufwand	11+12	142.803,00	60,96	87.052,71	39,04	55.750,29	
3. Abschreibungen	14	415.407,00	40,43	167.949,05	59,57	247.457,95	
5. Kostenerstattung im Rahmen IKZ*	15	12.210,00	60,96	7.443,22	39,04	4.766,78	
5. Verbandsumlage	16	1.091.728,00					
7365000 Aufw. aus steuerähnl. Abgaben an Zweckv. & dgl.		1.150.007,00					
33,94% davon Betriebskosten		390.312,38	74,92	292.422,03	25,08	97.890,34	
66,06% davon Kapitalkosten		759.694,62	61,39	466.376,53	38,61	293.318,09	
<b>Summe Verbandsumlage</b>		<b>1.150.007,00</b>		<b>758.798,56</b>		<b>391.208,44</b>	
6. Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung	30	135.398,00	60,96	82.538,62	39,04	52.859,38	
7. Kalkulatorische Verzinsung	30	303.389,00	40,43	122.660,17	59,57	180.728,83	
<b>Gesamtsumme Aufwendungen</b>		<b>2.710.464,00</b>		<b>1.562.484,33</b>		<b>1.147.979,67</b>	
<b>Erträge</b>							
1. sonstige Umsatzerlöse	1+ 2	-6.700,00	60,96	-4.084,32	39,04	-2.615,68	
2. Auflösung Sonderposten	8	-188.898,00	40,43	-76.371,46	59,57	-112.526,54	
3. Sonstige betriebliche Erträge	3	-46.800,00	60,96	-28.529,28	39,04	-18.270,72	
<b>Gesamtsumme Erträge</b>		<b>-242.398,00</b>		<b>-108.985,06</b>		<b>-133.412,94</b>	
<b>zu deckende Kosten</b>		<b>2.468.066,00</b>		<b>1.453.499,27</b>		<b>1.014.566,73</b>	
Schmutzwassermenge in m³				625.000			
versiegelte Fläche in m²						1.182.922	
<b>kostendeckende Gebühr (€/m³)</b>							
Schmutzwassermenge in m³				2,33			
versiegelte Fläche in m²						0,86	
<b>Abwassergebühr unter Berücksichtigung Über- und Unterdeckungen</b>							
			<b>max. möglich</b>	<b>wird eingesetzt</b>	<b>max. möglich</b>	<b>wird eingesetzt</b>	
Gebührenüberdeckung 2018			49.050,20	49.050,20	108.852,77	54.426,39	
Gebührenüberdeckung 2019			84.342,28	46.898,41	44.164,23		
Gebührenüberdeckung 2020			140.879,52		202.815,47		
			<b>274.272,00</b>	<b>95.948,61</b>	<b>355.832,47</b>	<b>54.426,39</b>	
<b>zu deckender Aufwand unter Berücksichtigung der Überdeckungen</b>				<b>1.357.550,66</b>		<b>960.140,35</b>	
<b>kostendeckende Gebühr (€/m³)</b>							
Schmutzwassermenge in m³				2,17			
versiegelte Fläche in m²				Vorjahr 2,08		0,81	
				Differenz 0,09	Vorjahr	0,89	
					Differenz	-0,08	



Datum, 11.10.2021 - Drucksachen Nr.:

## Vorlage

**XIII/340/2021**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	26.10.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	28.10.2021	
Stadtverordnetenversammlung	04.11.2021	

### Abfallgebühren 2022

#### Sachdarstellung:

Die Kalkulation 2022 wurde auf Basis der Angaben der Stadt Neu-Anspach durch das Planungsbüro Abfallwirtschaft, Dipl. Ing. Dietmar Kuhs, 37242 Bad Sooden-Allendorf, durchgeführt. Hierbei wurden von Herrn Kuhs veränderte Mengen und Preise (z.B. deutlicher Anstieg der Papier-Verwertungserlöse) berücksichtigt und die Daten durch Mengenprognosen bezogen auf langfristige Entwicklungen sowie auf der Grundlage von Einschätzungen des Marktes, z.B. einer möglichen Entwicklung der Papiererlöse, ergänzt. Überdeckungen aus Vorjahren wurden berücksichtigt und sind in die Berechnung miteingeflossen.

Die Gebührenkalkulation 2022 des Planungsbüros Abfallwirtschaft, Dipl. Ing. Dietmar Kuhs, ist als Anlage dieser Vorlage beigelegt.

Weiterhin gibt es nur noch eine Grundgebühr für jeden Restmüllbehälter, in welcher alle leistungsunabhängigen Ausgaben, wie z.B. Nutzung der Grünecken, Sperrmüllkosten, Entsorgung Sondermüll, interne Leistungsverrechnung Bauhof und Verwaltungskosten, abgedeckt werden.

Somit werden weiterhin in den Gebührenbescheiden die Grundgebühr für jeden Restmüllbehälter (ohne inkludierte Mindestleerungen) dargestellt (siehe § 17 der Satzung).

Alle leistungsabhängigen Kosten (Entleerungs- und Entsorgungskosten) werden über die Leerungsgebühren für Rest- und Biomüll festgesetzt. Die Leerungsgebühr für Rest- und Biomüll ist mit Mindestleerungen gekoppelt. So wird bei der 120 Liter und 240 Liter Restmülltonne immer eine Mindestleerung von 4 Leerungen abgerechnet. Bei dem 1.100 Liter Container wird eine Mindestleerung von 8 Leerungen abgerechnet und bei den Biomüllgefäßen sind 9 Mindestleerungen enthalten.

Auf dieser Basis setzen sich die Gebühren ab 2022 (in Klammern Beträge 2021) wie folgt zusammen:

#### Grundgebühr Abfall

120 Liter Restmüll	120,25 EUR	(131,43 EUR)
240 Liter Restmüll	240,50 EUR	(262,85 EUR)
1.100 Liter Restmüll	1.102,28 EUR	(1.204,74 EUR)

#### Leerungsgebühr Restmüll

120 Liter Restmüll	4,47 EUR	(4,82 EUR)
240 Liter Restmüll	8,48 EUR	(9,17 EUR)
1.100 Liter Restmüll	37,10 EUR	(40,29 EUR)

Somit ergibt sich eine jährliche Mindestleerungsgebühr in Höhe von:

120 Liter Restmüll	17,88 EUR	(19,28 EUR)
240 Liter Restmüll	33,92 EUR	(36,68 EUR)
1.100 Liter Restmüll	296,80 EUR	(322,32 EUR)

#### **Leerungsgebühr Bioabfall**

120 Liter Bioabfall	2,91 EUR	(2,49 EUR)
240 Liter Bioabfall	5,45 EUR	(4,60 EUR)

Somit ergibt sich eine jährliche Mindestleerungsgebühr in Höhe von:

120 Liter Bioabfall	26,19 EUR	(22,41 EUR)
240 Liter Bioabfall	49,05 EUR	(41,40 EUR)

Tauschgebühr =	29,40 EUR	(29,41 EUR)
70 Liter Restmüllsack =	6,80 EUR	(gleichbleibend)

Der Vergleich der Abfallgebühren 2021 zu 2022 ist Anhang nochmal tabellarisch aufgeführt.

Zur Tonnentauschgebühr ist festzustellen, dass die Kalkulation marginal über den Gebühren liegt und beim Restmüllsack unter der ermittelten Gebühr. In beiden Fällen wurde aber auf die Anpassung der Abweichungen im Cent Bereich aus der Gebührenkalkulation vom Planungsbüro Abfallwirtschaft, Herrn Kuhs, verzichtet, um hier eine Kontinuität der Gebühren beizubehalten. Lediglich die Tauschgebühr wurde auf einen vollen Cent-Betrag angepasst.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es beim Vergleich der Tabellen-Ergebnisse mit der Gebührenkalkulation zu Rundungsdifferenzen kommt, die auf die 10stellige Berechnungsgenauigkeit des Planungsbüros Abfallwirtschaft, Dipl. Ing. Kuhs, zurückzuführen sind.

Vergleicht man die Kalkulation für das Jahr 2022 mit den Ergebnissen des Vorjahres, ergibt sich ein Anstieg bei den Bioabfallgebühren, sowie ein Rückgang bei den Restabfallgebühren.

Im Wesentlichen sind folgende Kostenelemente für die Verschiebung der Gebühren verantwortlich:

- Entsorgungspreise haben sich in den Bereichen Restmüll, Sperrmüll und Bioabfall (beim Bioabfall wurde die zum Jahr 2020 angekündigte Preiserhöhung um ca. 20 % nicht voll umgesetzt) verringert.
- Deutlich höhere Erlöse für das Altpapier.

### **Beschlussvorschlag:**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232), i.V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82) sowie der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) wird folgende

## **2. Änderungssatzung zur Abfallsatzung (-AbfS-)**

### **über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Neu-Anspach**

#### **in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.12.2020**

beschlossen.

## Artikel I

### § 17 Höhe der Gebühren

Der Paragraf wird in Absatz 1, Buchstabe a) und b) und Absatz 2 neu gefasst:

(1)

a) Für jeden Restmüllbehälter wird eine jährliche Grundgebühr erhoben:

Restmüllbehälter 120 Liter	120,25 €
Restmüllbehälter 240 Liter	240,50 €
Restmüllbehälter 1.100 Liter	1.102,28 €

b) Für jede Entleerung der Abfallbehälter werden folgende Leerungsgebühren erhoben

Restmüllbehälter 120 Liter	4,47 €
Restmüllbehälter 240 Liter	8,48 €
Restmüllbehälter 1.100 Liter	37,10 €
Bioabfallbehälter 120 Liter	2,91 €
Bioabfallbehälter 240 Liter	5,45 €

Die Leerungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Als Mindestleerungen werden im Jahr abgerechnet:

Restmüllbehälter 120 und 240 Liter	4 Leerungen / Jahr
Restmüllbehälter 1.100 Liter	8 Leerungen / Jahr
Bioabfallbehälter 120 und 240 Liter	9 Leerungen / Jahr

Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der Mindestleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestleerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Soweit im Bereitstellungs- / Abrechnungszeitraum weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.

(2)

Für jeden Austausch oder jede Auslieferung bzw. Abholung von Abfallbehältern auf einem anschlusspflichtigen Grundstück wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang **29,40 EUR**. Diese Gebühr entsteht abweichend von § 15 Abs. 3 bei Austausch oder Anlieferung des Abfallbehälters und ist sofort fällig.

Keine Gebühr wird erhoben bei

- Erstanschluss eines Grundstückes oder bei einem Eigentümerwechsel
- Austausch von schadhafte Abfallbehältern gleicher Art und Größe, soweit der Defekt nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertreten ist,
- Bereitstellung oder Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung der Stadt.

## Artikel II

### § 21 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Abfallsatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige § 17 Abs. 1 und 2 aus der 1. Änderungssatzung der Abfallsatzung vom 03.12.2020 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neu-Anspach, 04.11.2021

DER MAGISTRAT

Thomas Pauli  
Bürgermeister

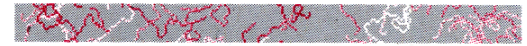
Thomas Pauli  
Bürgermeister

Anlagen

1. Gebührenkalkulation 2022
2. Vergleich der Abfallgebühren 2021 zu 2022

**P A W**

PLANUNGSBÜRO ABFALLWIRTSCHAFT



DIPL. ING. DIETMAR KUHS

AUF DEM WASSERGRABEN 18

37242 BAD SOODEN-ALLENDORF

TELEFON 0 56 52 / 9 16 27 • TELEFAX 0 56 52 / 9 16 29

[www.paw-kuhs.de](http://www.paw-kuhs.de) • [mail@paw-kuhs.de](mailto:mail@paw-kuhs.de)

# **Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2022**

**Im Auftrag der  
Stadt Neu-Anspach**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Veranlassung und Gegenstand der Gebührenberechnung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen</b> .....	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Gebührenberechnung</b> .....	<b>3</b>
3.1	Einnahmen (ohne Gebühreneinnahmen) und leistungsunabhängige Ausgaben .....	3
3.2	Berechnung der Gebührenhöhe .....	5
3.2.1	Grundgebühr Abfall 2022.....	5
3.2.2	Berechnung der Entsorgungsgebühr (Restmüll) für 2022 .....	5
3.2.3	Berechnung der Restmüllgebühr (Grund- und Leistungsgebühr) .....	6
3.3	Berechnung der Gebühren für die Biotonne 2022.....	6
3.4	Berechnung der Gebühren für Abfallsäcke 2022 .....	7
3.5	Berechnung der Gebühren für den Änderungsdienst 2022 .....	7
<b>4</b>	<b>Zusammenfassung und Ergebnisbewertung</b> .....	<b>8</b>

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Prognose durchschnittliche Einnahmen in 2022 .....	3
Tabelle 2:	Leistungsunabhängige Ausgaben, Differenz Ausgaben-Einnahmen für 2022 .....	4
Tabelle 3:	Berechnung der Grundgebühren für 2022 .....	5
Tabelle 4:	Berechnung der mittleren Schüttdichte in den Restabfallgefäßen (2020) .....	5
Tabelle 5:	Berechnung der Leistungsgebühr Restmüll (Entleerung und Entsorgung) .....	5
Tabelle 6:	Grund- und Leistungsgebühren (Restmüll) 2022 .....	6
Tabelle 7:	Berechnung der kalkulatorischen Schüttdichte in den Bioabfallgefäßen (2020) .....	6
Tabelle 8:	Berechnung der Leistungsgebühr Bioabfall (Entleerung und Entsorgung) .....	6
Tabelle 9:	Berechnung der Höhe der mittleren Vorauszahlung für die Biotonne, Höhe der Mindestgebühr 2022 .....	7
Tabelle 10:	Kalkulation der Gebühr für den Restabfallsack 2022 .....	7
Tabelle 11:	Kalkulation der Gebühr für den Änderungsvorgang 2022.....	7

## 1 Veranlassung und Gegenstand der Gebührenberechnung

Die Stadt Neu-Anspach hat seit dem 01.01.2015 ein neues Satzungs- und Gebührensystem realisiert.

Für dieses neue System hat der Unterzeichner in den zurückliegenden Jahren prognostisch kostendeckende Gebührensätze kalkuliert; aktuell ist dies für das Jahr 2020 und 2021 beauftragt (Auftrag vom 12.08.2021).

Die Gebührenberechnung wurde auf Basis der Angaben der Stadt durchgeführt. Aufgrund veränderter Mengen und Preise (z.B. deutlicher Anstieg der Verwertungserlöse) ergibt sich die Notwendigkeit der Anpassung der Gebührenkalkulation an die neuen Preise. Ergänzt sind die Daten durch Mengenprognosen des Unterzeichners bezogen auf langfristige Entwicklungen sowie auf Grundlage von Einschätzungen des Marktes, z.B. einer möglichen Entwicklung der Papiererlöse.

Eine Bewertung auf Rechtskonformität der Eingangsdaten, Berechnungsansätze bzw. Schlussfolgerungen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

## 2 Grundlagen

Die Gebührenberechnung basiert auf folgenden Grundlagen und Annahmen:

- Angaben der Stadt über die Einnahmen und Ausgaben sowie Kosten und Aufwendungen
- Ergebnisse der Ausschreibung bzw. Preise des Entsorgers für die Entleerungs- und Sammelleistungen, der Kosten des Umschlags des Altpapiers (PPK – **P**apier, **P**appe, **K**artonagen) sowie der Aufwendungen für das Behältermanagement. Die Kostenaufteilung der Grundvergütungen (Logistikpauschale) auf die Teilnehmer der gemeinsamen Ausschreibung wurde gemäß den Festlegungen im Vertrag mit dem Entsorger vorgenommen, wobei die Systematik der Kalkulationen der Vorjahre beibehalten wurde.
- Daten der Stadt über den Gefäßbestand, die Anzahl an Änderungsvorgängen, der Entleerungszahlen und der Sammelgewichte ab 2015 bis Ende 2020 sowie den Gefäßbestand Mitte 2021.
- Die Anzahl an gebührenpflichtigen Änderungsvorgängen gemäß Angaben der Stadt. Hier zeigt sich ein wenig verändertes Bild gegenüber der Kalkulation 2020/2021, d.h. dass sich die Anzahl an gebührenpflichtigen Änderungsvorgängen eingependelt hat.
- Ergebnisse der Ausschreibung für die Einsammlung der sperrigen Abfälle (Restsperrmüll, Altholz, E-Altgeräte) und der Entsorgungskosten für das Altholz. Der Entsorger behält 60% der Gesamtmenge (entspricht ungefähr dem Altholzanteil), wobei bezogen auf die Verwertungskosten der derzeit geltende EUWID der Berechnung unterlegt wird. Des Weiteren wird angenommen, dass sich die im Vertrag mit dem Entsorger festgelegten Entsorgungskonditionen, die sich nach der Marktpreisentwicklung richten, ungefähr auf aktuellem Niveau verharren, auch wenn sich eine leichte Besserung der Marktlage zeigt. Bei der Sperrmüllmenge zeigt sich kein typisches Bild wie in vielen anderen Gebietskörperschaften eines (vermutlich coronabedingten) deutlichen Anstiegs der Sperrmüllmenge. Aus Gründen der kalkulatorischen Sicherheit wurde die relativ hohe Menge (vgl. Menge 2018) von 450 Mg Gesamtmenge Altholz und Sperrmüll der Kalkulation unterlegt.
- Die Stadt hat eine Mitbenutzungsvereinbarung des PPK-Sammelsystems mit den Dualen Systemen auf Grundlage von § 22 Abs. 4 des Verpackungsgesetzes geschlossen. Die Entgelte der Dualen Systeme wurden als (Netto-) Einnahme gesetzt. Es wurde des Weiteren angenommen, dass die Stadt bezüglich des in der Vereinbarung festgelegten Kostenanteils (entspricht dem Gewichtsanteil von 29% der Gesamtmenge) zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und damit ein



Teil der Sammelkosten, der Kosten des Behältermanagements, ggf. auch Umschlag die Vorsteuer gezogen werden kann. Dies ist entsprechend durch Abzüge bei den Kosten berücksichtigt.

- Die Nebenentgelte, welche die Dualen Systeme für die Abfallberatung und Gestellung/Reinigung der Glascontainerstandorte zahlen, bleiben in gleicher Höhe bestehen wie bisher (1,15 €/E,a für Glascontainerstandorte, 0,26 €/E,a für die Abfallberatung). Dieser Ansatz entspricht der geschlossenen Abstimmungsvereinbarung. Aufgrund etwas angestiegener Einwohnerzahlen errechnet sich ein etwas höherer Betrag als dies die Kalkulation für die Jahre 2020 und 2021 auswirft.
- Die Gefäße sind in das Eigentum der Stadt übergegangen und „bezahlt“, so dass bei der Kalkulation nur noch der Gefäßbedarf zu berücksichtigen ist, wie er sich aus dem Bedarf an Neu- und Ersatzgefäßen speist. Diese Gefäße werden als geringwertige Güter sofort ausgabenwirksam und abgeschrieben. Beim Gefäßbedarf wurde angenommen, dass die dem Unterzeichner mitgeteilten Steigerungen bei den Behälterzahlen (diese haben sich von 2019 auf 2020 erhöht) den Kauf der entsprechenden Gefäßzahl bedingt. Es hat sich auch gezeigt, dass sich in den letzten Jahren die Gefäßanzahl kontinuierlich erhöht hat. Basis der Prognose des (Zusatz-) Gefäßbedarfs ist die Fortschreibung der aus den Vergleichsjahren 2019-2020 bekannten Änderungen im Gefäßbestand, er entspricht im Übrigen auch nahezu dem Ansatz in der Kalkulation 2020/2021.
- Die Restmüllsäcke sind als reine Einnahmen angesetzt, da die Entsorgungskosten den Behälterentleerungen zugeordnet sind (eine separate Erfassung der Sackgewichte erfolgt nicht). Da die Sammelkosten mit ca. 0,17 ct/Sack von untergeordneter Bedeutung sind, wurde keine Berechnung von Ausgaben, sondern bei den Einnahmen ein kleiner Abschlag vorgenommen.
- Die Gebührenrücklage wurde in der Berechnung in der seitens der Stadt bezifferten Höhe kalkulatorisch berücksichtigt (Tabelle 1).
- Für das Altpapier wurden sehr gute Ausschreibungsergebnisse erzielt. Hinzu kommt, dass derzeit aufgrund der hohen Nachfrage nach Altpapier die Preise stark gestiegen sind. In der Kalkulation wurde davon ausgegangen, dass sich die Verwertungserlöse nicht ganz auf diesem Niveau verbleiben, aber weiterhin vergleichsweise zu den Vorjahren mit 130.- €/Mg deutlich höher liegen. Die Erlösauskehr an die Dualen Systeme (29 Gew.%) liegt um 33,46 € niedriger als die Stadt gemäß Verwertungsvertrag vereinnahmt (Umschlagkosten abgezogen). Dies ist bei den Ansätzen der Einnahmen entsprechend berücksichtigt ist (Tabelle 1).
- Die Entwicklung bei den Papiermengen zeigt leicht abnehmende Tendenz, was auch dem bundesweiten Trend entspricht. Somit wurde für die Kalkulation als Mengenansatz eine etwas verringerte Menge (1.020 Mg/a) für den Kalkulationszeitraum unterstellt.
- Die Gebühren des Kreises haben sich gegenüber den Vorjahren wie folgt verändert: Rest- und (Rest-) Sperrmüll sind mit einer Gebührenhöhe von 197,50 €/Mg belegt. Für die Bioabfallentsorgung gilt als Entsorgungspreis netto 91,69 €/Mg. Brutto errechnet sich ein Entsorgungspreis von 109,11 €/Mg.
- Die Kreisgebühren für die Sammlung und Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen bleiben mit 1,80 €/E,a unverändert. Es wird davon ausgegangen, dass in 2022 keine Erhöhung erfolgt. Aufgrund gestiegener Einwohnerzahlen sind die Werte etwas höher im Vergleich zur Vorgängerkalkulation.
- Die Menge an E-Geräten ist gegenüber den Vorjahren angestiegen. Da der Ge- und Verbrauch von E-Geräten eher ansteigt, wurde eine kalkulatorische Menge von 35 Mg/a den Berechnungen unterlegt, wie sie auch in der Vergangenheit (2016) aufgetreten sind.
- Die Grünabfallmengen (Grünecken) zeigen bezogen auf die Mengenentwicklung keine klare Tendenz. Für die Kalkulation wurde der Durchschnitt der letzten beiden Jahre verwendet (2.600 Mg) in der Annahme, dass diese Konstanz sich in etwa fortsetzt. Die Kosten der Grüneckenentsorgung haben sich gegenüber der Kalkulation der Vorjahre erheblich erhöht. So werden seitens der RMD 41,44 €/Mg zuzüglich USt. (49,31 €/Mg brutto) verlangt; hinzukommen

die Transportkosten bzw. Kosten für die Räumung der Grünecken gemäß Ausschreibungsergebnis (37,20.- €/Mg netto, 44,24 €/Mg brutto).

- Die Aufwandspauschale für die Abfuhrlogistik (Pos. 1 des Vertrags) sowie der Aufwendungen für die Einsammlung des PPK wurden volumenlinear auf den Restmüll-Gefäßbestand umgerechnet. Bei der Aufwandspauschale wurde der im Vertrag mit dem Entsorger festgelegte Anteil in Höhe von 20,85% von Pos. 1 der Berechnung unterlegt.
- Die der Kalkulation zugrundeliegenden Schüttdichten basieren auf den Erfahrungswerten aus der zurückliegenden Zeit ab 2015 in Abgleich mit Referenzzahlen.
- Die Personalkosten erhöhen sich in 2022 um 2,5% gegenüber der Kalkulation der Vorjahre.
- Es wurde kalkulatorisch davon ausgegangen, dass die Entgelte bzw. Einnahmen der Stadt bezogen auf die Mitbenutzung des PPK-Sammelsystems gebührenwirksam sind und damit diese Entgelte die Gebührenlast der Bürger mindern.

### 3 Gebührenberechnung

#### 3.1 Einnahmen (ohne Gebühreneinnahmen) und leistungsunabhängige Ausgaben

Die folgende Einnahme- bzw. Ausgabensituation wurde für die Gebührenberechnung verwendet:

**Tabelle 1: Prognose durchschnittliche Einnahmen in 2022**

Papiervergütung	- 94.100,00 €
Erstattung Duale Systeme f. Abfallberatung/Glascontainerstandorte	- 20.510,00 €
Mitbenutzungsentgelte nach § 22 Abs. 4 VerpackG	- 47.300,00 €
Erlös aus gemeinsamer Vermarktung	- 12.900,00 €
Auflösung Gebührenrücklage (Mittelwert der Rücklagen 2020 - Grundgebühr Restmüll)	- 24.699,00 €
5392000 Erträge a.d.Eigenbeteiligung f.Wahlleistungen LOGA	- 22,00 €
Behälteränderungsdienst und Abfallsäcke	- 8.800,00 €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>- 208.331,00 €</b>

Zur Berechnung der (künftigen) Gebühren war des Weiteren zu ermitteln, welche nicht leistungsabhängigen Ausgaben durch die Gebühren erwirtschaftet werden müssen bzw. welche Kosten auf die Gebührenschuldner umzulegen sind. Im 2. Bearbeitungsschritt wurden die Leistungskosten (Sammel- und Entsorgungskosten) bezogen auf den Behälter ermittelt, um hier die durch die Behältergebühr zu erwirtschaftenden Kosten ermitteln zu können.

Wenn nachfolgend von „leistungsunabhängigen“ Ausgaben die Rede ist, sind damit Ausgaben gemeint, die keiner direkten Gebührenvereinnahmung gegenüberstehen. Beispielsweise stehen die Kosten für die Sperrmüllsammmlung im linearen Zusammenhang mit der gesammelten Menge. Da jedoch für die Sperrmüllsammmlung keine mengenabhängige Gebühr besteht, müssen die diesbezüglichen Aufwendungen als leistungsunabhängige Ausgaben bzw. Kosten, die zu erwirtschaften sind, berücksichtigt werden.

**Tabelle 2: Leistungsunabhängige Ausgaben, Differenz Ausgaben-Einnahmen für 2022**

6161000 Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)	9.500,00 €
6201000 Entg.f.geleist. Arbeitszeit (einschl. Zulagen)LOGA	50.600,00 €
6301000 Dienst-, Amtsbezüge einschl. tarifl. Zulagen LOGA	5.200,00 €
6401000 AG-Anteil zur Sozialvers. Entgeltbereich LOGA	10.700,00 €
6450100 Aufw. an Versorgungskassen Beamte Versorgungsm.	6.800,00 €
6451000 Auf. an Verso. kassen f tarifl. Beschäftigte LOGA	4.100,00 €
6460100 Zuführung zu Pensionsrückstellungen	2.187,00 €
6461000 Zuführung zu Beihilferückstellungen	933,00 €
6490100 Beihilfen Bezügebereich aktive Beamte	2.500,00 €
6620000 Abschr. Gebäude u. -einr. , SachAnlag., InfrStrktV	1.892,00 €
6771000 Aufw.Sachverst.Rechtsanw.Gerichtsk.	4.000,00 €
6850000 Reisekosten	0,00 €
6869900 Aufwendungen für Repräsentationen	2.000,00 €
6880000 Aufw. Für Fort- und Weiterbildung	0,00 €
6441000 Beihilfen an Pensionäre	800,00 €
6840000 amtliche Bekanntmachungen	50,00 €
6101000 Fremdleist. für Erzeugnisse u. and. Umsatzleist.	50,00 €
6611000 Abschr. auf Konzessionen u. a. Schutzrechte	0,00 €
6993000 übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	3.000,00 €
9510000 Kosten Bauhofkosten	50.337,00 €
9520000 Kosten Overheadkosten Hauptamt/Finanzverw.	90.829,00 €
9530100 Kosten Büromaterial/Porto	9,00 €
7172010 Aufwendungen Kostenerstattung im Rahmen IKZ*	12.210,00 €
6101000 Recycling RMD	6.500,00 €
Sammlung Sperrmüll/Altholz mit Altholzentsorgung	86.200,00 €
Entsorgung Sperrmüll	35.600,00 €
Kosten c-ware (gerundet)	1.000,00 €
Sammlung E-Schrott	13.800,00 €
Entsorgung E-Schrott	27.600,00 €
Sammlung und Entsorgung Sonderabfallkleinmengen	26.200,00 €
Fixkosten Abfuhrlogistik	161.800,00 €
Sammlung Grünecken	115.100,00 €
Entsorgung Grünecken	128.200,00 €
Sammlung PPK (gesamt), Vorsteuerabzug berücksichtigt	78.500,00 €
Umschlag PPK	12.100,00 €
Behältermanagement (Neugestellung/Abzug)	6.100,00 €
Kosten Abfallgefäße (Zusatzbedarf)	3.700,00 €
Mengenstromnachweis Duale Systeme Altpapier	4.440,00 €
Gebührendefizit	0,00 €
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>964.537,00 €</b>
<b>Summe Aufwendungen und Einnahmen</b>	<b>756.206,00 €</b>

Die Beträge nach Tabelle 1 und 2 verstehen sich als Jahreskosten bzw. Jahreseinnahmen.

## 3.2 Berechnung der Gebührenhöhe

### 3.2.1 Grundgebühr Abfall 2022

In der Tabelle 2 ist die Differenz Einnahmen-Gesamtausgaben in der letzten Zeile aufgeführt. Diese Differenz muss durch die Grundgebühren erwirtschaftet werden.

Zum Zwecke der Berechnung der Grundgebühr (Restmülltonne) wurde die letztverfügbare Statistik des Behälterbestands Mitte 2021 zugrunde gelegt. Bei der Berechnung der Grundgebühren wurde ein volumenlinearer Berechnungsansatz gewählt, d.h. dass die Grundgebühr eines 120l-Gefäßes halb so hoch ist wie die eines 240l-Behälters.

**Tabelle 3: Berechnung der Grundgebühren für 2022**

MGB	Gefäßbestand	Volumen (l)	Preis pro l	Grundgebühr
120 l	4.205	504.600	1,00208 €/l	120,25 €
240 l	611	146.640		240,50 €
1.100 l	94	103.400		1.102,28 €
Summe	4.910	754.640		

MGB: Müllgroßbehälter

### 3.2.2 Berechnung der Entsorgungsgebühr (Restmüll) für 2022

Bei der Berechnung der Entsorgungskosten wurden als Ausgangsbasis die Schüttdichten verwendet, wie sie auf Grundlage der Entleerungsdaten 2020 berechnet werden konnten. Referenzzahlen wie auch die Entwicklungen bezogen auf Neu-Anspach zeigen, dass sich die Schüttdichten nur noch marginal ändern, d.h. dass die Werte sich konsolidiert haben dürften.

**Tabelle 4: Berechnung der mittleren Schüttdichte in den Restabfallgefäßen (2020)**

Entleerungsvolumen	Abfallmenge	Schüttdichte
6.798.140 l	1.125,06 Mg	0,165 kg/l

Des Weiteren wurden die Entleerungskosten gemäß Ausschreibungsergebnis zur Ermittlung der Gesamtentleerungskosten (variable = allein mengenabhängige Kosten) hinzugezählt.

**Tabelle 5: Berechnung der Leistungsgebühr Restmüll (Entleerung und Entsorgung)**

MGB	Schüttdichte	Entsorgungspreis pro l	Entsorgungskosten pro Entleerung	Preis pro Entleerung netto	Preis pro Entleerung brutto	Preis pro Entleerung gesamt
120 l	0,165 kg/l	0,032685 €/l	3,92 €/Lrg	0,46 €/Lrg	0,55 €/Lrg	4,47 €/Lrg
240 l			7,84 €/Lrg	0,53 €/Lrg	0,63 €/Lrg	8,48 €/Lrg
1.100 l			35,95 €/Lrg	0,96 €/Lrg	1,14 €/Lrg	37,10 €/Lrg

MGB: Müllgroßbehälter  
Lrg: Leerung

### 3.2.3 Berechnung der Restmüllgebühr (Grund- und Leistungsgebühr)

In Tabelle 6 ist wiedergegeben, wie sich die Restmüllgebühren für 2022 auf Grundlage der verwendeten Daten darstellen. Ebenfalls wurde die durchschnittliche Gebührenhöhe nach Gefäßvolumen auf der Basis der ermittelten durchschnittlichen Entleerungszahlen aus 2020 zu Vergleichszwecken hochgerechnet.

**Tabelle 6: Grund- und Leistungsgebühren (Restmüll) 2022**

MGB	Grundgebühr pro Jahr	Leistungsgebühr	Ø Entl. 2020	Ø Gebühr 2022	Gebühr bei Mindestentl. pro Jahr
120 l	120,249 €	4,47 €/Lrg	7,4 Lrg/a	153,370 €	138,128 €
240 l	240,498 €	8,48 €/Lrg	11,3 Lrg/a	336,677 €	274,399 €
1.100 l	1.102,283 €	37,10 €/Lrg	13,5 Lrg/a	1.603,880 €	1.399,053 €

MGB: Müllgroßbehälter

*Hinweis: Intern wurden die Ergebnisse mit 10stelliger Genauigkeit berechnet. Abweichungen zu möglichen Nachrechnungen der Ergebnisse nach Tabelle 6 sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.*

### 3.3 Berechnung der Gebühren für die Biotonne 2022

Die Gebührenberechnung der Biotonne ist entsprechend den Kalkulationen der Vorjahre als Leistungsgebühr berechnet. Bei der Berechnung wurden analog zur Berechnung der Restmüllgebühr die Schüttdichten der Biotonne auf Basis der Entleerungsdaten aus 2020 berechnet (Tabelle 7). Die Schüttdichten sind im Vergleich zu den Vorjahren tendenziell leicht abnehmend, so dass für die Kalkulation der Messwert aus 2020 der Kalkulation unterlegt werden konnte.

**Tabelle 7: Berechnung der kalkulatorischen Schüttdichte in den Bioabfallgefäßen (2020)**

Entleerungsvolumen	Abfallmenge	Schüttdichte
5.141.520 l	942,52 Mg	0,183 kg/l

Aus der nach Tabelle 7 ermittelten kalkulatorischen Schüttdichte errechnet sich der Preis für die Entleerung wie folgt:

**Tabelle 8: Berechnung der Leistungsgebühr Bioabfall (Entleerung und Entsorgung)**

MGB	Schüttdichte	Entsorgungspreis pro l	Entsorgungskosten pro Entleerung	Preis pro Entleerung netto	Preis pro Entleerung brutto	Preis pro Entleerung gesamt
120 l	0,183 kg/l	0,02000 €/l	2,40 €/Lrg	0,43 €/Lrg	0,51 €/Lrg	2,91 €/Lrg
240 l			4,80 €/Lrg	0,55 €/Lrg	0,65 €/Lrg	5,45 €/Lrg

Auf Grundlage der obigen Berechnungen ergeben sich folgende Gebührensätze für die Biotonne:

**Tabelle 9: Berechnung der Höhe der mittleren Vorauszahlung für die Biotonne, Höhe der Mindestgebühr 2022**

MGB	Preis pro Entleerung	Ø Entl. 2020	Ø Gebühr	Mindestgebühr
120 l	2,91 €/Lrg	9,7 Lrg/a	28,366 €	26,207 €
240 l	5,45 €/Lrg	15,4 Lrg/a	83,819 €	49,094 €

### 3.4 Berechnung der Gebühren für Abfallsäcke 2022

Die Zahlen sind gegenüber den Kalkulationen der vergangenen Jahre bis auf den Verwaltungskostenansatz sowie die etwas verringerten Restmüllentsorgungspreise ansonsten unverändert. Da Personalkosten ansteigen, wurden die Preise entsprechend angehoben (2,5% für 2022). Ansonsten bleiben die Preise für die Sackabfuhr gemäß Entsorgungsvertrag unverändert.

**Tabelle 10: Kalkulation der Gebühr für den Restabfallsack 2022**

Abfallsäcke Kauf und Abfuhr	0,17 €/Sack
Schüttdichte	0,20 kg/l
Volumen Sack	60 l
Gewicht im Sack	12,00 kg
Entsorgungskosten	197,50 €/Mg
Entsorgungskosten pro Sack	2,37 €
Verwaltungskosten pro Sack	4,15 €
Summe	6,69 €

### 3.5 Berechnung der Gebühren für den Änderungsdienst 2022

Seit Anfang 2016 werden für Änderungsvorgänge Gebühren erhoben, wenn Änderungen am Gefäßbestand gewünscht werden, die nicht im Zusammenhang mit dem Erstanschluss eines Grundstückes oder bei einem Eigentümerwechsel, dem Tausch defekter Gefäße (wenn nicht vom Bürger der Defekt zu verantworten ist) oder der Bereitstellung oder Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung der Stadt in Verbindung stehen.

Gebührenrelevant ist damit beispielsweise ein Änderungsvorgang, wenn das Grundstück statt eines 240l-MGB ein 120l-Gefäß wünscht.

Die Gebührenberechnung bezieht sich auf den Änderungsvorgang pro Behälter. Werden beispielsweise 2 Gefäße auf dem Grundstück getauscht, sind dies 2 gebührenrelevante Vorgänge.

**Tabelle 11: Kalkulation der Gebühr für den Änderungsvorgang 2022**

Kosten Änderung pro Behälter brutto	25,36 €/MGB
Verwaltungskosten	4,15 €/MGB
Summe	29,51 €/MGB

Grundlage des angegebenen Verwaltungskostenaufwands sind Angaben aus Referenzprojekten unter Berücksichtigung von Lohnsteigerungen im Vergleich zu den Gebührenkalkulationen der Vorjahre. Der Änderungswunsch ist aufzunehmen (Kommunikation mit dem Kunden) und als Auftrag in der Software zu hinterlegen. Ebenfalls ist ggf. mit dem Entsorger zu kommunizieren und der erledigte Auftrag ist im Gebührenbescheid abzubilden.

## 4 Zusammenfassung und Ergebnisbewertung

Vergleicht man die Kalkulation für das Jahr 2022 mit den Ergebnissen der Vorjahre, ergibt sich ein Rückgang bei den Restmüll- und ein Anstieg der Bioabfallgebühren. Letzteres ist der Tatsache geschuldet, dass mit der Kalkulation 2020/2021 die Gebührenrücklage zu dem entsprechenden Rückgang der Biotonnegebühr führte. Über beide Fraktionen betrachtet dürfte sich die Gebührenlast für die Angeschlossenen etwas vermindert haben.

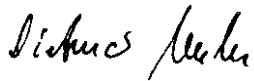
Verantwortlich hierfür sind zum einen bessere Papiererlöse, zum anderen die verringerten Entsorgungskosten (Restmüll, Sperrmüll und Bioabfall).

Gegenläufig hierzu sind höhere Personalkosten und höhere Kosten für die Grüneckenentsorgung.

Wollte man Gebühren in relevanter Größenordnung reduzieren, wäre der große Kostenblock „Grüneckenentsorgung“ wohl an erster Stelle zu fokussieren. Dieser Kostenanteil wächst relevant. In der letzten Kalkulation hatte die Grüneckenentsorgung bereits einen Anteil von ca. 1/3 (!) an der Grundgebühr, inzwischen sind es über 35%. Reduktionen wären z.B. über eine bewachte kostenpflichtige Abgabe zu begrenzten Zeiten zu erzielen. Rechnet man den Kostenaufwand auf das 120l-Gefäß um, errechnen sich über 43 EUR pro Jahr, die der Nutzer dieser Tonne für die Grüneckenentsorgung aufwenden muss.

Insgesamt zeigt sich, dass das Identsystem weiterhin eine vergleichsweise kostengünstige Abfallentsorgung trotz flächendeckender Einführung der Biotonne sicherstellt. Dieses positive Ergebnis wird allerdings relevant durch die hohen Kosten der Grüneckenentsorgung getrübt.

Bad Sooden-Allendorf, den 30.09.2021



Dipl. Ing. Dietmar Kuhs

**Änderungen an den Abfallgebühren nach der Gebührenkalkulation  
von Herrn Kuhs für das Jahr 2022 und durch die Verwaltung aktualisiert**

	<b>Abfallart</b>	<b>Größe</b>	<b>Gebühr 2021</b>	<b>kalkulierte Gebühr 2022</b>	<b>Neue Gebühr ab 2022</b>
Grundgebühr ohne Leerungen	Restmüll	120 Liter	131,43 €	120,25 €	120,25 €
Grundgebühr ohne Leerungen	Restmüll	240 Liter	262,85 €	240,50 €	240,50 €
Grundgebühr ohne Leerungen	Restmüll	1.100 Liter	1.204,74 €	1.102,28 €	1.102,28 €
Grundgebühr inkl. 4 Leerungen	Restmüll	120 Liter	150,71 €	138,13 €	138,13 €
Grundgebühr inkl. 4 Leerungen	Restmüll	240 Liter	299,53 €	274,42 €	274,42 €
Grundgebühr inkl. 8 Leerungen	Restmüll	1.100 Liter	1.527,06 €	1.399,08 €	1.399,08 €
Zusatzleerungen	Restmüll	120 Liter	4,82 €	4,47 €	4,47 €
Zusatzleerungen	Restmüll	240 Liter	9,17 €	8,48 €	8,48 €
Zusatzleerungen	Restmüll	1.100 Liter	40,29 €	37,10 €	37,10 €
Gebühr für 9 Mindestleerungen	Biomüll	120 Liter	22,41 €	26,19 €	26,19 €
Gebühr für 9 Mindestleerungen	Biomüll	240 Liter	41,40 €	49,05 €	49,05 €
Zusatzleerungen	Biomüll	120 Liter	2,49 €	2,91 €	2,91 €
Zusatzleerungen	Biomüll	240 Liter	4,60 €	5,45 €	5,45 €
Restmüllabfallsack		70 Liter	6,80 €	6,69 €	6,80 €
Tonnentauschgebühr			29,41 €	29,51 €	29,40 €





Aktenzeichen: Neuenfeldt  
Leistungsbereich: Finanz- und Rechnungswesen

Datum, 18.10.2021 - Drucksachen Nr.:

**Vorlage**

**XIII/346/2021**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	26.10.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	28.10.2021	
Stadtverordnetenversammlung	04.11.2021	

**Bericht für den Zeitraum 01.01.2021 bis 30.09.2021 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs**

**Sachdarstellung:**

Gemäß § 28 Abs. I GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten. Entgegen der Budgetierungsrichtlinie der Stadt Neu-Anspach wird aufgrund des diesjährigen Sitzungskalenders der Bericht über den Zeitraum 01.01.2021 bis 30.09.2021 am 04.11.2021 der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden.

Die Inhalte des Budgetberichts sind:

- Vorläufiges Ergebnis des Ergebnishaushaltes vom 01.01.2021 bis 30.09.2021; inkl. Hochrechnungen bis zum Jahresende,
- Vorläufiges Ergebnis des Finanzhaushaltes vom 01.01.2021 bis 30.09.2021; inkl. Hochrechnungen bis zum Jahresende,
- Ergebnis des Finanzstatusberichts zum 30.09.2021,
- Zusammenfassendes Schlusswort zum Budgetbericht mit Stand der Verschuldung.

Im Schlusswort werden die wesentlichen Fakten zum bisherigen Haushaltsvollzug komprimiert zusammengefasst und die wichtigsten Punkte herausgearbeitet.

**Beschlussvorschlag:**

Der Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 30.09.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Thomas Pauli  
Bürgermeister



Budgetbericht  
zum 30.09.2021

## Vorwort zum Budgetbericht 30.09.2021

Gemäß § 28 Abs. I GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten. In der Budgetierungsrichtlinie der Stadt Neu-Anspach wurde festgelegt, bis zum 31.08. des laufenden Jahres über den Berichtszeitraum 01.01. – 31.07. zu berichten. Aufgrund des diesjährigen Sitzungskalenders der Stadt Neu-Anspach wird dieser Bericht über den Berichtszeitraum 01.01. – 30.09. zum 04.11.2021 der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden.

Der vorgelegte Budgetbericht enthält neben dem Planansatz 2021 die kompletten Buchungen vom 01.01.2021 – 30.09.2021 bis zum Stichtag 15.10.2021, sowie eine Hochrechnung basierend auf Vergangenheitswerten, sodass mit diesem Bericht eine **fundiertere Aussage** über den Stand des Haushaltsvollzuges getroffen werden kann. Darauf, dass eine Hochrechnung auch zu so diesem späten Zeitpunkt im Jahr nur eine Prognose darstellt, wird nochmals hingewiesen. Ergänzt werden die Zahlen durch Stellungnahmen vor allem zu Plan-/Ist-Abweichungen.

Wie beim Bericht zum 30.04.21 wird auch hier die Finanzrechnung dargestellt. Hier wurde ermittelt, wie der Zahlungsmittelfluss im Jahr 2021 verlaufen könnte. Leider sind keine sicheren Hochrechnungen bzw. Schätzungen möglich, aber ein etwaiges Ergebnis sollte Aufschluss über die eventuelle Entwicklung geben.

Die Inhalte des Budgetberichts sind:

- Vorläufiges Ergebnis des Ergebnishaushaltes vom 01.01.2021 bis 30.09.2021; inkl. Hochrechnungen bis zum Jahresende,
- Vorläufiges Ergebnis des Finanzhaushaltes vom 01.01.2021 bis 30.09.2021; inkl. Hochrechnungen bis zum Jahresende,
- Ergebnis des Finanzstatusberichts zum 30.09.2021,
- Zusammenfassendes Schlusswort zum Budgetbericht mit Stand der Verschuldung.

Im Schlusswort werden die wesentlichen Fakten zum bisherigen Haushaltsvollzug komprimiert zusammengefasst und die wichtigsten Punkte herausgearbeitet.

Neu-Anspach, 18.10.2021



### Hochrechnung Haushaltsjahr 2021 Stadt Neu-Anspach zum 30.09.2021

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2021	Ergebnis zum 30.09.2021	Hochrechnung 2021	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.083.277,00 €	-907.414,54 €	-1.217.988,96 €	134.711,96 €	12,4%	Diese Position enthält vor allem Erlöse aus Holzverkäufen, Jagdpachtanteile, die Konzessionsabgabe Strom & Gas sowie Einnahmen aus der Gebäudevermietung. Die Einnahmen durch Holzverkäufe übersteigen den Ansatz bei weitem. (+216 T€). Durch die verspätete Öffnung, den Einflüssen der Corona-Pandemie und dem schlechten Sommer sind weniger Einnahmen im Schwimmbad zu verzeichnen (-45 T€).
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-6.845.731,00 €	-4.949.092,29 €	-6.304.886,12 €	-540.844,88 €	-7,9%	Hierin sind u.a. Verwarn- und Bußgelder, Gebühreneinnahmen des Bürgerbüros, Gebühreneinnahmen Wasser, Abfall, Abwasser Grabnutzungsgebühren, die Kita-Gebühren sowie Mittagessensgebühren enthalten. Mehreinnahmen bei Abfallgebühren und bei Gebühren Ordnungsamt durch Umstellung Buchungsverfahren Mindereinnahmen insb. bei Kita's durch Corona bedingte Schließung und Verzicht auf Gebühreneinnahmen. Außerdem ist mit Mindereinnahmen bei den Bußgeldern zu rechnen, corona- und wetterbedingt ist das Bußgeldaufkommen nicht so hoch wie erwartet gewesen. Die eingeplanten Zuführungen aus der Gebührenaufgleichsrücklage werden wahrscheinlich nicht in der geplanten Höhe benötigt werden.

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2021	Ergebnis zum 30.09.2021	Hochrechnung 2021	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-1.114.711,00 €	-814.996,45 €	-1.130.661,93 €	15.950,93 €	1,4%	Kostenerstattungen wie z. B. die IKZ-Abrechnungen, die Personalkostenabrechnung der Azubis sowie die Kostenbeteiligung der Vereine werden hier ersichtlich. Weiter sind hier die Erstattungen des Hochtaunuskreises für den Asyl-Bereich zu finden.  Der Hochrechnung nach wird der Ansatz hier leicht überschritten. Dies wird auch abhängig davon sein wie exakt die IKZ-Erstattungen eintreffen werden.
4	Aktivierete Eigenleistungen	-5.000,00 €	-8.953,60 €	-8.953,60 €	3.953,60 €	79,1%	Vom Bauhof selbst erstelltes Vermögen (Eigenleistungen).
5	Steuern steuerähnl. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml.	-20.245.946,00 €	-13.912.098,11 €	-21.982.740,00 €	1.736.794,00 €	8,6%	(Plan / Ist-Hochrechnung) in € - Einkommenssteuer (10.817.000 / 11.371.752) - Umsatzsteuer (613.900 / 612.385) - Gewerbesteuer (4.200.000 / 5.437.624) - Grundsteuer A (30.000 / 27.830) - Grundsteuer B (4.319.546 / 4.349.444) - Spielapparatesteuer (135.000 / 50.000) - Zweitwohnungssteuer (35.000 / 38.960) - Hundesteuer (87.500 / 94.745)
6	Erträge aus Transferleistungen	-861.188,00 €	-404.784,63 €	-786.841,20 €	-74.346,80 €	-8,6%	Es handelt sich hier um die Ausgleichsleistungen vom Bund nach dem Familienleistungsgesetz.

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2021	Ergebnis zum 30.09.2021	Hochrechnung 2021	Abweichung Ansatz/Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
7	Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	-5.943.988,00 €	-4.312.017,08 €	-5.601.826,42 €	-342.161,58 €	-5,8%	<p>Hierin sind die Schlüsselzuweisung und die Erstattungen im Kita-Bereich (Personalkostenerstattung vom Land nach dem Kifög und die U3-Förderung) enthalten. Die Landesfreistellung Kitas ist hier ebenso enthalten.</p> <p>Mindereinnahmen 316 T€ eingeplante Zuschüsse von anderen Kommunen für I-Kinder. Im Forst sind 50% der geplanten Zuschüsse (201 T€) für Kalamitäten eingerechnet. Es ist unklar in welcher Höhe Beträge fließen werden. Weniger Erstattungen für Personal Bürgerservice (-20 T€) aufgrund Kündigung. 293T€ mehr für Gebührenauffälle Kitas und Hort, aber 23 T€ weniger Landesfreistellung wie geplant.</p> <p>Von Stavo eingestellter Digitalisierungszuschuss (25 T€) ist nicht zu erwarten.</p>
8	Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	-1.318.248,00 €	0,00 €	-1.339.333,55 €	21.085,55 €	1,6%	Aus der Finanzsoftware berechnete akute Auflösung der Sonderposten für 2021.
9	Sonstige ordentliche Erträge	-264.208,00 €	-209.707,63 €	-243.393,84 €	-20.814,16 €	-7,9%	<p>Verschiedene Nebenerlöse aus diversen Bereichen (z. B. Einnahmen von Mietnebenkosten) und Erträge aus Schadensregulierungen von Versicherungen finden sich hier wieder.</p> <p>Außerdem sind hier der Verkauf der Ökopunkte sowie der Zuschuss von N.A.p.S zu finden.</p> <p>Der Ansatz wird u.a. aufgrund geringerer Mietnebenlöse nicht erreicht.</p>
10	<b>Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)</b>	<b>-37.682.297,00 €</b>	<b>-25.519.064,33 €</b>	<b>-38.616.625,63 €</b>	<b>934.328,63 €</b>	<b>2,5%</b>	

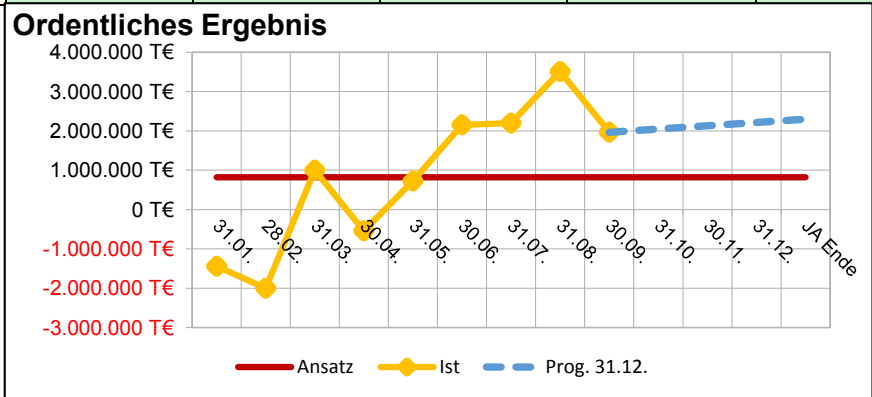
Pos.	Beschreibung	Ansatz 2021	Ergebnis zum 30.09.2021	Hochrechnung 2021	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
11	Personalaufwendungen	8.184.577,00 €	5.764.625,99 €	8.085.029,44 €	99.547,56 €	-1,2%	Lohn- und Gehalt sowie Lohnnebenkosten der Beschäftigten und Beamten der Stadtverwaltung. Trotz der hohen Pauschalkürzung scheint sich der Personalkostenetat zu halten.
12	Versorgungsaufwendungen	908.592,00 €	626.235,06 €	994.023,90 €	-85.431,90 €	9,4%	Pensions- und Beihilfeleistungen sowie die Zuführung von entsprechenden Rückstellungen für die Beamten der Stadtverwaltung. Es sind Mehrkosten für Beihilfen zu erwarten.
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.292.228,00 €	3.315.776,33 €	5.762.555,35 €	529.672,65 €	-8,4%	Die Summe aller Sach- und Dienstleistungen der Verwaltung ist hier zu finden. Stromkosten, EKVO-Befahrungen (Abwasser), Oberflächenentwässerung, EDV-Wartungskosten, Straßenunterhaltungsmaßnahmen, Kosten für Hausanschlüsse, Transportkosten im Abfallbereich sowie Fremdleistungen im Forstbereich sind dabei die größten Positionen. Einsparungen durch die vorläufige Haushaltsführung und in Folge von Corona bedingten Ausfällen und Schließungen sind zu erwarten. Abzuwarten bleibt ob Zuführungen in die Gebührenaufgleichsrücklage notwendig sein werden, die das Ergebnis nochmal erhöhen würden.
14	Abschreibungen	2.644.299,00 €	39.696,13 €	2.701.245,47 €	-56.946,47 €	2,2%	Aus der Finanzsoftware berechnete akute Abschreibung für 2021.

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2021	Ergebnis zum 30.09.2021	Hochrechnung 2021	Abweichung Ansatz/Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
15	Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüsse s.bes.Finanzaufw	3.571.770,00 €	2.501.197,29 €	3.258.908,60 €	312.861,40 €	-8,8%	Zuschüsse für die VZF-Kitas und der Ev. Kirche sowie der Betriebskostenzuschuss der Hasenbergschule. Zuschuss Verkehrsverband Hochtaunus, Erbbaurechtsverträge sowie Aufwand Kostenerstattung IKZ Finanzabteilung. Ansatz wird aufgrund der hohen Erstattung aus der Abrechnung 2020 des VZF (405.000 €) nicht überschritten. Ansonsten könnten Mehraufwendungen bei der Betreuten Grundschule und den fremden Trägern für 2021 erwartet werden, da die Gebührenfreistellung von Jan. bis Mai 2021 noch nicht abgerechnet ist.
16	Steueraufwendungen und Umlagen	14.382.114,00 €	10.738.619,19 €	14.636.010,00 €	-253.896,00 €	1,8%	(Plan / Ist-Hochrechnung) in €: Kreis-/Schulumlage (11.541.977 / 11.541.977) Gewerbsteuer- und Heimatumlage (667.647 / 812.066) Verbandsumlagen (2.096.290 / 2.209.478) inkl. Abrg. 2020 Planungsverband (69.200 / 65.716) Tierheim (7.000 / 6.773)
17	Transferaufwendungen	9.500,00 €	0,00 €	0,00 €	9.500,00 €	-100,0%	Bestattung Mittelloser
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	22.145,00 €	3.950,28 €	23.555,11 €	-1.410,11 €	6,4%	Kfz-Steuer, Grundsteuer.
19	<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 - 18)</b>	<b>36.015.225,00 €</b>	<b>22.990.100,27 €</b>	<b>35.461.327,88 €</b>	<b>553.897,12 €</b>	<b>-1,5%</b>	
20	<b>Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./ Ps. 19)</b>	<b>-1.667.072,00 €</b>	<b>-2.528.964,06 €</b>	<b>-3.155.297,75 €</b>	<b>1.488.225,75 €</b>	<b>89,3%</b>	



Pos.	Beschreibung	Ansatz 2021	Ergebnis zum 30.09.2021	Hochrechnung 2021	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
21	Finanzerträge	-97.380,00 €	-31.108,25 €	-31.108,25 €	-66.271,75 €	-68,1%	Die Erträge aus Zinsen, Mahngebühren und Säumniszuschlägen. Ebenso wird hier die Verzinsung von Gewerbesteuernachzahlungen gebucht. Diese wurde vom BundesverfG gekippt und liegt zur Bewertung beim HSGB, daher wird der Ist Stand in der Hochrechnung angenommen.
22	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	942.200,00 €	594.689,42 €	887.596,15 €	54.603,85 €	-5,8%	Die Zinsaufwendungen der Stadt Neu-Anspach. Entscheidend für die endgültige Höhe wird sein, ob die Stadt Kredite für die Investitionen aufnehmen wird. Dies ist im Planansatz mit entsprechenden Zinsaufwendungen berücksichtigt.
23	Finanzergebnis (Pos. 21 - Pos. 22)	844.820,00 €	563.581,17 €	856.487,90 €	-11.667,90 €	1,4%	
24	Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 + Pos. 23)	-822.252,00 €	-1.965.382,89 €	-2.298.809,85 €	1.476.557,85 €	179,57%	Zur Berichtserstattung zum 30.09.21 zeichnet sich aufgrund der hohen Gewerbesteuereinnahmen aber auch geringeren Steueraufwendungen im Haushalt 2021 ein positives ordentliches Ergebnis ab. Maßgeblich sind ebenso die Corona-Erstattungen im Kita-Bereich sowie die Erstattung aus der Abrechnung 2020 des VZF.

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2021	Ergebnis zum 30.09.2021	Hochrechnung 2021	Abweichung Ansatz/Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
25	Außerordentliche Erträge	0,00 €	-117.613,97 €	-117.613,97 €	117.613,97 €		Erträge hier sind Spenden, außerordentliche- und periodenfremde Erträge wie Grundstücksverkäufe, sofern sie zustande kommen.
26	Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	35.070,30 €	35.070,30 €	-35.070,30 €		Vermögensabgänge, periodenfremde Buchungen und Jahresabschlusskorrekturen.
27	<b>Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./ Pos. 26)</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-82.543,67 €</b>	<b>-82.543,67 €</b>	<b>82.543,67 €</b>		
28	<b>Jahresergebnis vor Interner Leistungsbeziehungen (Pos. 20 + Pos. 23)</b>	<b>-822.252,00 €</b>	<b>-2.047.926,56 €</b>	<b>-2.381.353,52 €</b>	<b>1.559.101,52 €</b>	<b>189,6%</b>	
29	Erträge der internen Leistungsbeziehungen	-5.580.746,00 €	-990.185,97 €	-5.580.746,00 €	0,00 €	0,0%	
30	Aufwendungen der internen Leistungsbeziehungen	5.580.746,00 €	990.185,97 €	5.580.746,00 €	0,00 €	0,0%	
31	<b>Saldo der internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>100,0%</b>	
32	<b>Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>-822.252,00 €</b>	<b>-2.047.926,56 €</b>	<b>-2.381.353,52 €</b>	<b>1.559.101,52 €</b>	<b>189,61%</b>	

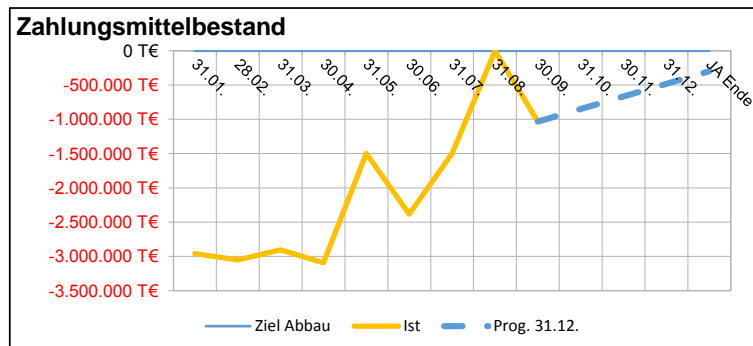


### Finanzrechnung zum 30.09.2021

Pos.	Name	Ansatz 2021	Ist 2021 zum 30.09.21	Hochrechnung 2021
01	1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	688.977,00	596.973,50	842.342,36
02	2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.390.229,00	4.709.465,53	6.076.886,00
03	3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.062.711,00	1.094.360,99	1.130.661,93
04	4 Einzahlungen aus Steuern und steueräh. Erträgen einschl. Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	20.245.946,00	14.102.616,92	21.982.740,00
05	5 Einzahlungen aus Transferleistungen	913.188,00	463.355,56	786.841,20
06	6 Zuw.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Umlagen	5.943.988,00	4.314.255,81	5.601.826,42
07	7 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	206.029,00	154.789,58	139.757,25
08	8 Sonst.ord.Einz.u.sonst.a.ordentl.Einz. die sich nicht aus Invest.tätigk. Ergeben	549.859,00	384.116,23	510.391,00
09	9 SU Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigk.	36.000.927,00	25.819.934,12	37.071.446,17
10	10 Personalauszahlungen	-8.199.577,00	-5.759.211,16	-8.085.029,44
11	11 Versorgungsauszahlungen	-881.859,00	-612.352,18	-964.023,90
12	12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-6.234.540,00	-3.535.596,55	-5.882.555,35
13	13 Auszahlungen für Transferleistungen	-9.500,00	0,00	0,00
14	14 Ausz.f.Zuw.u.Zusch.f.laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-3.571.770,00	-2.559.361,41	-3.258.908,60
15	15 Ausz.f.Steuern einschl.Ausz.a.ges.Uml.Verpfl.	-14.375.114,00	-10.830.724,14	-14.636.010,00
16	16 Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-942.200,00	-707.347,08	-887.596,15
17	17 Sonst.ord.Ausz.u.sonst.außerordentliche Ausz. die sich nicht aus Investitionstätigk.ergeben	-22.145,00	-51.018,33	-58.625,41
18	18 SU Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigk	-34.236.705,00	-24.055.610,85	-33.772.748,85
19	19 Zahlg.mittel.übersch/-bedarf a.lfd.Verwaltungstätigk. (Saldo aus Nrn. 9 und 18)	1.764.222,00	1.764.323,27	3.298.697,32
20	20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.beitr.	1.661.632,00	208.730,56	825.567,56
21	21 Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	630.304,00	397.096,12	397.096,12
22	22 Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Finanzanl.verm.	0,00	0,00	0,00
23	23 SU Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.291.936,00	605.826,68	1.222.663,68
24	24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-35.003,00	-1.309,00	-36.309,00
25	25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.859.600,00	-436.891,77	-707.591,77
26	26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen und immaterielle Anlagevermögen	-1.993.075,00	-255.867,66	-799.417,66
27	27 Ausz.f.Invest.i.d.Finanzanl.Verm.	-13.800,00	-13.882,88	-13.882,88
28	28 SU Auszahlungen a. Investitionstätigkeit (Nr. 24-27)	-3.901.478,00	-707.951,31	-1.557.201,31
29	29 Zahlungsm.übersch/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23-28)	-1.609.542,00	-102.124,63	-334.537,63
29B	30 Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Nrn. 19 und 29)	154.680,00	1.662.198,64	2.964.159,69
30	31 Einz.a.d.Aufn.v.Kred.u.inn.Darl.u.wirtschaftl.vergleichb.Vorgängen für Investitionen	1.609.542,00	0,00	0,00
31	32 Ausz.f.d.Tilg.v.Kred.u.inn.Darl.. wirtschaftl.vergleichb.Vorgängen für Investitionen	-1.763.340,00	-1.592.350,74	-1.763.340,00
32	33 Zahlungsm.übersch/-bedarf a.Finanz.tätigk. (Saldo aus Nrn. 31 ./ 32)	-153.798,00	-1.592.350,74	-1.763.340,00
32B	34 Änderung d. Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (SU a. Nrn.30 u.33)	882,00	69.847,90	1.200.819,69
50	38 Anfangsbest./ Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn/Ende des Haushaltsjahres	-1.500.000,00	-1.033.000,00	-299.180,31
			tagesabhängiger Betrag	

Ausgleich des Finanzhaushalts gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO  
 19 Zahlg.mittel.übersch/-bedarf a.lfd.Verwaltungstätigk. (Saldo aus Nrn. 9 und 18)  
 32 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten

3.298.697,32 €  
 -1.763.340,00 €  
 1.535.357,32 €



## Ergebnis finanzielle Leistungsfähigkeit Finanzstatusbericht

Indikator pro Einwohner	Bewertung ggf. der Entwicklung nach Indikatoren pro Einwohner	Gewichtung der Indikatoren pro Einwohner in %	Berechnung	Ergebnis Neu-Anspach 30.09.2021	Status
ordentliches Ergebnis	Überschuss (mehr als + 5 €) = 1	45%	156,86	45%	grün (+) > 70% gelb (0) < 70% und > 40% rot (-) < 40%
	jahresbezogener Haushaltsausgleich (im Korridor von - 5 € bis + 5 € oder durch Rücklage) = 0,75				
	defizitär im Korridor (weniger als - 5 € bis - 40 €) = 0,5				
	defizitär im Korridor (weniger als - 40 € bis - 75 €) = 0,25				
defizitär (weniger als - 75 €) = 0					
Bestand ordentliche Rücklage	Bestand = 1	5%	0,00	0%	
	kein Bestand (< 0 €) = 0				
Kumulierte ordentliche Ergebnisse nach doppischer Rechnungslegung	Verrechnungswert > 0 € = 1	10%	0,00	0%	
	Verrechnungswert < 0 € (damit Fehlbetragbestand) = 0				
Ausweis von Eigenkapital (nach letzter geprüften Bilanz)	positiver Eigenkapitalbestand = 1	5%	1,00	5%	
	negativer Eigenkapitalbestand (< 0 €) = 0				
Kassenkreditverbindlichkeiten (Kommune plus Sondervermögen)	Kein Bestand = 1	10%	70,49	5%	
	Bestand bis 200 € = 0,5				
	Bestand über 200 € = 0				
Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung	Saldo > 5 € = 1	25%	12,04	25%	
	im Korridor von 0 € bis 5 € = 0,5				
	Saldo < 0 € = 0				
		<b>100%</b>		<b>80%</b>	

Für den Finanzstatusbericht gibt es ein offizielles Muster zur Bewertung der finanziellen Situation der Kommune.

Hierbei werden verschiedene Indikatoren gewichtet. Unter Anwendung dieses Musters mit den prognostizierten Ergebnissen Neu-Anspachs im Vollzug 2021 (s. Spalte "Berechnung") ergibt sich für Neu-Anspach ein Wert von **80 %**. Damit wird der Finanzstatus mit "grün" bewertet.

## Schlusswort zum Budgetbericht 30.09.2021

### Ergebnishaushalt

Der Haushaltsplan 2021 wurde am 25.02.2021 mit einem zu erwartenden Überschuss im ordentlichen Ergebnis von 822.252 € (= Jahresergebnis) beschlossen. Nach den vorläufigen Hochrechnungen zum Jahresende (Stichtag 30.09.2021) würde das Haushaltsjahr 2021 mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis von 2.298.810 € (im Jahresergebnis mit einem Überschuss von 2.381.354 €) abschließen. Dies würde eine **Verbesserung** im **ordentlichen Ergebnis** von 1.416.558 € und eine **Verbesserung** im **Jahresergebnis** von 1.496.102 € bedeuten.

Die größten prognostizierten Verschlechterungen, die nicht zu beeinflussen sind:

- 540.845 € weniger Gebühreneinnahmen (z. B. Erlass Kita-Gebühren, weniger Auflösung Gebührenausgleichsrücklage, weniger Bußgelder)
- 235.000 € weniger Zuschüsse Betreuung wohnortfremder I-Kinder
- 189.374 € mehr Gewerbesteuer- und Heimatumlage
- 113.118 € mehr Verbandsumlagen (inkl. Abrg. 2020)
- 85.432 € mehr Versorgungsaufwendungen (durch höhere Beihilfen an Beamte und Pensionäre).
- 74.347 € weniger Familienlastenausgleich
- 20.814 € weniger sonstige ordentliche Erträge

Zu Verbesserungen kann es durch folgende Positionen kommen, die so nicht eingeplant waren:

- 1.268.054 € mehr Gewerbesteuereinnahmen
- 554.752 € mehr Einkommensteuer
- 216.137 € mehr Holzverkäufe
- 99.548 € weniger Personalaufwendungen
- 38.660 € mehr Einkommenssteuer

Inwieweit der Überschuss in dieser Höhe bestehen bleibt wird davon abhängig sein, wie die Ansätze bei den Sach- und Dienstleistungen noch ausgeschöpft werden. Auch aufgrund der späten Haushaltsgenehmigung liegen die Ansätze insgesamt 529.000 € unter Plan.

Die eingeplanten Einnahmen durch Grundstücksverkäufe stehen noch offen und können ggf. erst zum Jahresende bzw. Anfang nächsten Jahres generiert werden. Da sie allerdings nur das außerordentliche Ergebnis betreffen würden, dürften sie nicht primär zum Haushaltsausgleich verwendet werden. Die „fehlenden“ Einnahmen würden die Liquidität nochmals verbessern.

## **Steuerprognose**

Die Haushalte der Kommunen hessenweit und darüber hinaus litten lange unter den Auswirkungen der Corona Pandemie.

Die Stadt Neu-Anspach konnte widererwartend in der Einkommensteuer ein sehr gutes 1. und 3.Quartal 2021 verzeichnen. Hessenweit steigt trotz Corona die Einkommensteuer überraschend im Vergleich zum 3. Quartal 2020 um nahezu 7%, was wie im 1.Quartal 2021 ein Allzeithoch bedeutet. Der hessische Städtetag prognostiziert eine Übererfüllung der Zahlen aus der Mai-Steuerschätzung. Für Neu-Anspach bedeutet das momentan eine Abweichung von rund +554.752 € (+5,12%) zwischen Plan und Ist. Während die Umsatzsteuer sich weiterhin gedämpft entwickelt, aber den Planansatz nahezu erreicht, ist die Gewerbesteuer aktuell weit über Plan. Während im Frühjahr noch eine Unterschreitung des Ansatzes zu erwarten war, ist der IST-Stand 2021 auf konstant höherem Niveau. Neben der hohen Einkommenssteuer ist sie ein Faktor für den hohen Überschuss im Ergebnishaushalt.

## **Investitionshaushalt**

Durch die vorläufige Haushaltsführung bis Juni hatte die Stadt zum 30.09.2021 „lediglich“ 707.951 € investive Ausgaben und 605.827 € investive Einzahlungen verbucht. Die Auszahlungen konnten bisher aus dem lfd. Geschäft bzw. unter geringerem Einsatz von Liquiditätskrediten finanziert werden, sodass das Kreditkontingent noch vollständig zur Verfügung steht.

Die Hochrechnung basiert auf Einschätzungen durch die Kämmerei in Absprache mit den Fachämtern, insbesondere den technischen Diensten, welche Investitionen bis Jahresende inkl. Zahlungsfluss noch getätigt werden. Einige Maßnahmen sind bereits angestoßen, werden aber erst im Folgejahr zu Zahlungen führen.

Daher liegt die Hochrechnung der investiven Ausgaben zum Jahresende bei 1.557.201 € und die der investiven Einnahmen bei 1.222.664 €. Hierbei sind u.a. geplante Grundstücksverkäufe, Ausgaben und Einnahmen im Rahmen des Edeka-Projekts sowie Anschaffungen in den Bereichen Wasser, Bauhof, Spielgeräte berücksichtigt.

## Ergebnis des Finanzstatusberichts

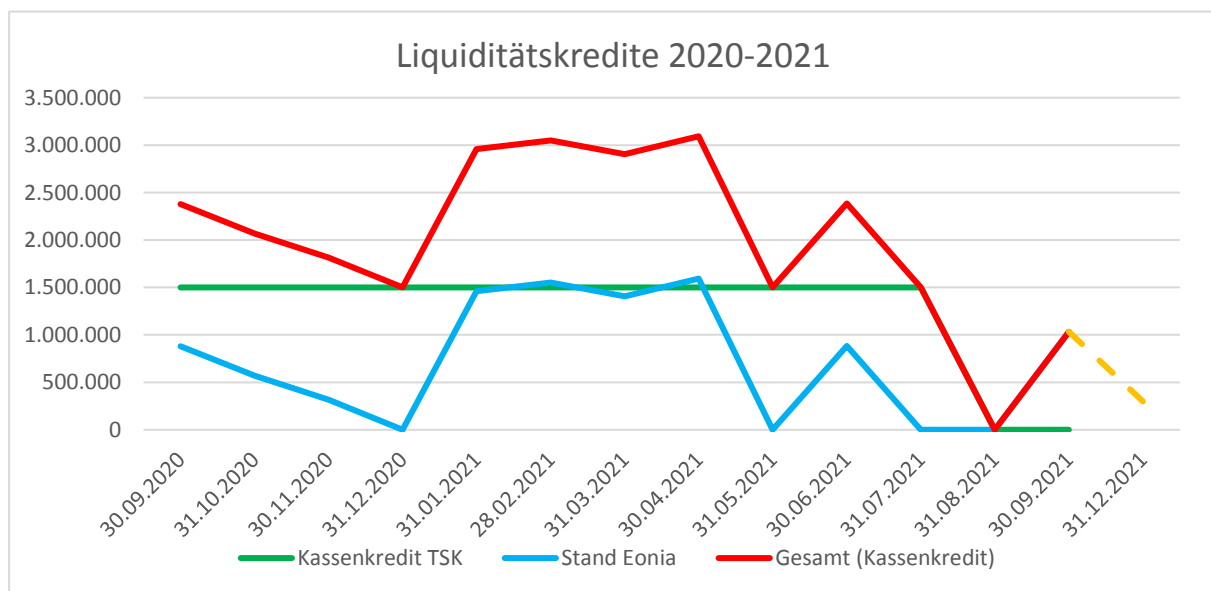
Der Finanzstatusbericht wird nach vorgegeben Muster des Landes Hessen erstellt. Das Ergebnis zum 30.09.2021 zeigt eine Zusammenfassung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Neu-Anspach auf. Das Endergebnis liegt im „grünen“ Bereich.

## Verschuldung

Der Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen beträgt zum Stichtag 01.01.2021: **28.403.094,56 €**. Zum Stichtag 30.09.2021 beträgt der Stand der Verbindlichkeiten: **27.189.459,40 €**. Sollten die Investitionen wie hochgerechnet durchgeführt werden und erstmal kein Kredit aufgenommen werden, könnte der Verschuldungsstand unter Berücksichtigung der ordentliche Tilgung zum 31.12.2021 bei **27.041.919,56 €** liegen und damit erneut zurückgehen.

Der Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (**Kassenkredite**) beträgt zum Stichtag 30.09.2021: **1.033.000,00**. In der Finanzrechnung wird der hochgerechnete voraussichtliche Stand der Liquiditätskredite zum 31.12.2021 ersichtlich – der demnach **299.180 €** betragen könnte.

Folgende Grafik zeigt die Liquiditätskreditentwicklung:



Neu-Anspach, 18.10.2021

Thomas Pauli  
Bürgermeister



Aktenzeichen: lorenz  
Leistungsbereich: Wirtschaftsförderung

Datum, 13.10.2021 - Drucksachen Nr.:

## Vorlage

**XIII/345/2021**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	19.10.2021	
Bauausschuss	27.10.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	28.10.2021	
Stadtverordnetenversammlung	04.11.2021	

### Teilnahme am Förderprogramm "Zukunft Innenstadt"

#### Sachdarstellung:

Mit Beschluss zur Vorlage 206/2021 hat der Magistrat beschlossen am Interessensbekundungsverfahren zum Förderprogramm des Landes Hessen „Zukunft Innenstadt“ teilzunehmen. Das Fördergebiet ist eingegrenzt auf das Areal der sog. „neuen Mitte“.

Mit Bescheid vom 02.09.2021 wurde die Verwaltung darüber informiert, dass die Interessensbekundung erfolgreich war.

Die Stadt wurde vom hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen zur Förderantragstellung mit der Konzeption aus der Interessensbekundung aufgefordert. Die Fördersumme beträgt 250.000 € bei einer Förderquote von 82,5%. Die Gesamtsumme der förderfähigen Ausgaben beträgt 303.030,30 €. Der Eigenanteil der Stadt von 17,5% liegt bei 53.030,30 €.

Die Gesamtfördersumme wird verteilt auf drei Jahre ausgezahlt, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2021.

#### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. am Förderprogramm „Zukunft Innenstadt“ teilzunehmen,
2. die Bereitstellung der notwendigen Eigenmittel der Stadt zuzusichern und
3. über die Durchführung einzelner Projekte im Rahmen des Förderprogrammes jeweils gesondert zu beraten.

Thomas Pauli  
Bürgermeister



**Tarek Al-Wazir**  
Staatsminister

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Herrn Bürgermeister  
Thomas Pauli  
Magistrat der  
Stadt Neu-Anspach  
Bahnhofstraße 26  
61267 Neu-Anspach

**Stadt Neu-Anspach**

Eing.: 08. Sep. 2021

Abtl.: 10.5 

2. September 2021

**HESSEN**



**ZUKUNFT  
INNENSTADT**

### **Landesprogramm „Zukunft Innenstadt“ Förderung Innenstadtbudget**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass die Innenstadt der Stadt Neu-Anspach als einer der 111 Förderstandorte des Landesprogramms „Zukunft Innenstadt“ ausgewählt wurde.

Die Umsetzung der für das Innenstadtbudget angemeldeten Projekte beabsichtige ich mit einem Förderbetrag von bis zu 250.000 Euro zu unterstützen.

Mein Projektteam wird in den nächsten Tagen mit Ihnen Kontakt aufnehmen, um die Einzelheiten der Zuwendung abzustimmen. Der Zuwendungsbescheid wird durch die Wirtschafts- und Infrastruktur Bank Hessen ausgestellt.

Ich bedanke mich herzlich für Ihr Engagement und wünsche Ihnen viel Erfolg bei der Umsetzung der Projekte.

Mit freundlichen Grüßen



# Landesprogramm „Zukunft Innenstadt“

Innenstadtbudget & Kommunalpreis  
Interessensbekundung der Kommune

Angaben zur Kommune	
Name der Kommune:	Stadt Neu-Anspach
Landkreis:	Hochtaunuskreis
Einwohnerzahl:	14547
Anschrift:	Bahnhofstraße 26 61267 Neu-Anspach
Auskunft erteilt:	Herr Oliver Lorenz (Wirtschaftsförderung)
Telefon:	06081-10251050
E-Mail:	oliver.lorenz@neu-anspach.de

Angaben zum beantragten Innenstadtbudget (min. 5000, max. 250.000 Euro)	
Beantragtes Innenstadtbudget Euro: 250.000€	

<input type="checkbox"/> Bewerbung um den Kommunalpreis
---

Antworten zum Interessenbekundungsverfahren:

1. Wie ist die aktuelle Situation in Ihrer Innenstadt? Beschreiben Sie die Herausforderungen. Haben Sie bereits Prozesse in die Wege geleitet oder eine Strategie entwickelt, um die Innenstadt zu stärken? Wenn ja, erläutern Sie diese kurz.

Das heutige Neu-Anspach entwickelte sich ab 1970/71 durch einen freiwilligen Zusammenschluss aus den damals überwiegend landwirtschaftlich geprägten Gemeinden Anspach, Hausen-Arnsbach, Rod am Berg und Westerfeld im Zuge einer Gebietsreform. Durch ein programmiertes Wachstum im Rahmen einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme erhöhte sich die Einwohnerzahl zwischen 1973 und 2007 von 6.400 auf 15.200 Einwohner. Im Zuge der Entwicklungsmaßnahme wurde auch ein neuer Stadtmittelpunkt, die sog. „neue Mitte“, künstlich definiert. Mit einem multifunktionalen Einkaufszentrum, dem Bürgerhaus, mehreren Kirchen und anderen sozialen Einrichtungen sollte dort der Ort entstehen, an dem sich der soziale Mittelpunkt der Stadt befindet. Bisher existiert dieser nur in Ansätzen. Die Entwicklung vom Torso zum urbanen Zentrum wurde nicht endgültig vollzogen. Es findet sich keine wirkliche städtebauliche Struktur. Für seine eigentliche zentrale Lage nimmt das Quartier nicht die Funktion eines echten identitätsstiftenden Stadtkerns war. Stadt und Bürger sind sich allerdings einig, dass die neue Mitte ein lebendiges Gesamtensemble mit hoher Funktionalität werden soll, das die Qualitäten und die Infrastruktur der ursprünglichen Dorfkerne ergänzt. Im Jahr 2019 wurde daher unter Bürgerbeteiligung ein integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) erarbeitet, das 2020 verabschiedet wurde. Dieses beschäftigt sich auch mit der Problematik der nur unzureichend vorhandenen Stadtmitte.

2. Woraus setzt sich Ihr Maßnahmenpaket für die Entwicklung Ihrer Innenstadt zusammen? Welche Einzelprojekte sollen umgesetzt werden? Listen Sie hier die einzelnen Projekte mit Kurzbeschreibung auf.

Die möglichen Maßnahmen für das Gebiet „neue Mitte“ in Neu-Anspach bauen auf drei unterschiedliche Säulen. Als wichtigste Maßnahme für eine langfristig stabile Entwicklung des Areals dient ein Gestaltungswettbewerb. Kleininvestive temporäre Maßnahmen sollen die Aufenthaltsqualität mittelfristig erhöhen. Kulturelle Veranstaltungen ergänzen dabei kurzfristig die Maßnahmen.

- a) Um langfristig eine Stadtmitte zu entwickeln, die den Bedürfnissen aller BürgerInnen entspricht wurde im ISEK ein Gestaltungswettbewerb festgeschrieben. Dieser Gestaltungswettbewerb soll baulichen den Anforderungen an eine moderne Stadtmitte Rechnung tragen. Aspekte wie der demografische Wandel, Einkaufen in Wohnortnähe, soziale und medizinische Versorgung oder kulturelle Angebote werden bei dem Gestaltungswettbewerb eine Rolle spielen. Mit dem Förderprogramm „Zukunft Innenstadt“ kann eine zügige Durchführung des Wettbewerb finanziert werden.
- b) Zu den kleininvestiven Maßnahmen gehören: Liegemöbel auf der Wiese zwischen Feldbergcenter und Parkplatz, Tische und Bänke auch für Außengastronomie nutzbar, temporäre Spielgeräte und ein Sandkasten für Kinder. Ein mobiles Sonnensegel für den Marktplatz macht Veranstaltungen auch bei starker Sonneneinstrahlung möglich und bietet zudem ein besonderes Flair. Weihnachtsbeleuchtung für die umgebenden Straßenzüge soll in der festlichen Zeit die besinnliche Stimmung und damit die Aufenthaltsqualität erhöhen. Ergänzt werden sollen die Maßnahmen durch eine neue Homepage, die über die jeweils aktuellen Maßnahmen und Veranstaltungen informiert.

c) Als kulturelle Veranstaltungen sind angedacht:

- eine mobile Eisbahn im Winter
- ein temporär aufgestellter Kultur-Container, aus dem heraus Konzerte gegeben werden können oder in dem Kunstwerke lokaler Künstler ausgestellt sind
- ein heimatliches Fest
- ein Foodtruckfestival
- ein Nikolausmarkt.

3. Schnell und nachhaltig: Wie können durch dieses Paket an Maßnahmen und Projekten kurzfristige Impulse gesetzt werden und inwiefern wird damit eine nachhaltige Entwicklung der Innenstadt gefördert?

Das aus drei Säulen bestehende Konzept beinhaltet lang-, mittel- wie auch kurzfristig wirksame Maßnahmen. Gemeinsam tragen diese zu einer nachhaltigen Entwicklung der „neuen Mitte“ bei. Mit dem Gestaltungswettbewerb wird ein langfristiger Entwicklungsprozess angestoßen, der den großen gesellschaftlichen aber auch ökonomischen Fragen von Innenstädten Rechnung trägt. Die kleinvestiven Maßnahmen sorgen gemeinsam mit den Veranstaltungen dafür, dass das Quartier bereits im Vorfeld von möglicherweise großen baulichen Umgestaltungen einen höheren Stellenwert für die BürgerInnen bekommt. Diese profitieren von der gesteigerten Aufenthaltsqualität und halten sich länger dort auf. Damit entsteht ein Synergieeffekt zwischen den BürgerInnen, den dort ansässigen Gewerbetreibenden und der Gastronomie von dem alle profitieren.

4. Mit welchen AkteurInnen haben Sie die Maßnahmen und Projekte zusammen ausgearbeitet? Sind weitere ProjektpartnerInnen geplant?

Um mit diesem Programm möglichst viele Menschen zu erreichen wurden die einzelnen Projekte mit einer möglichst breiten Palette an Projektpartnern ausgearbeitet. Im Einzelnen sind dies:

- Magistrat der Stadt Neu-Anspach als oberste Verwaltungsinstanz
- Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt als zuständiges Verwaltungsorgan für das integrierte Stadtentwicklungskonzept „Neu-Anspach Perspektiven 2040“
- Gewerbeverein Stadt Neu-Anspach e.V. als Vertreter der örtlichen Gewerbetreibenden und der Gastronomie
- Arbeitskreis „Neue Mitte“, gegründet im Rahmen des Prozesses zum integrierten Stadtentwicklungskonzept, zur Beteiligung von BürgerInnen

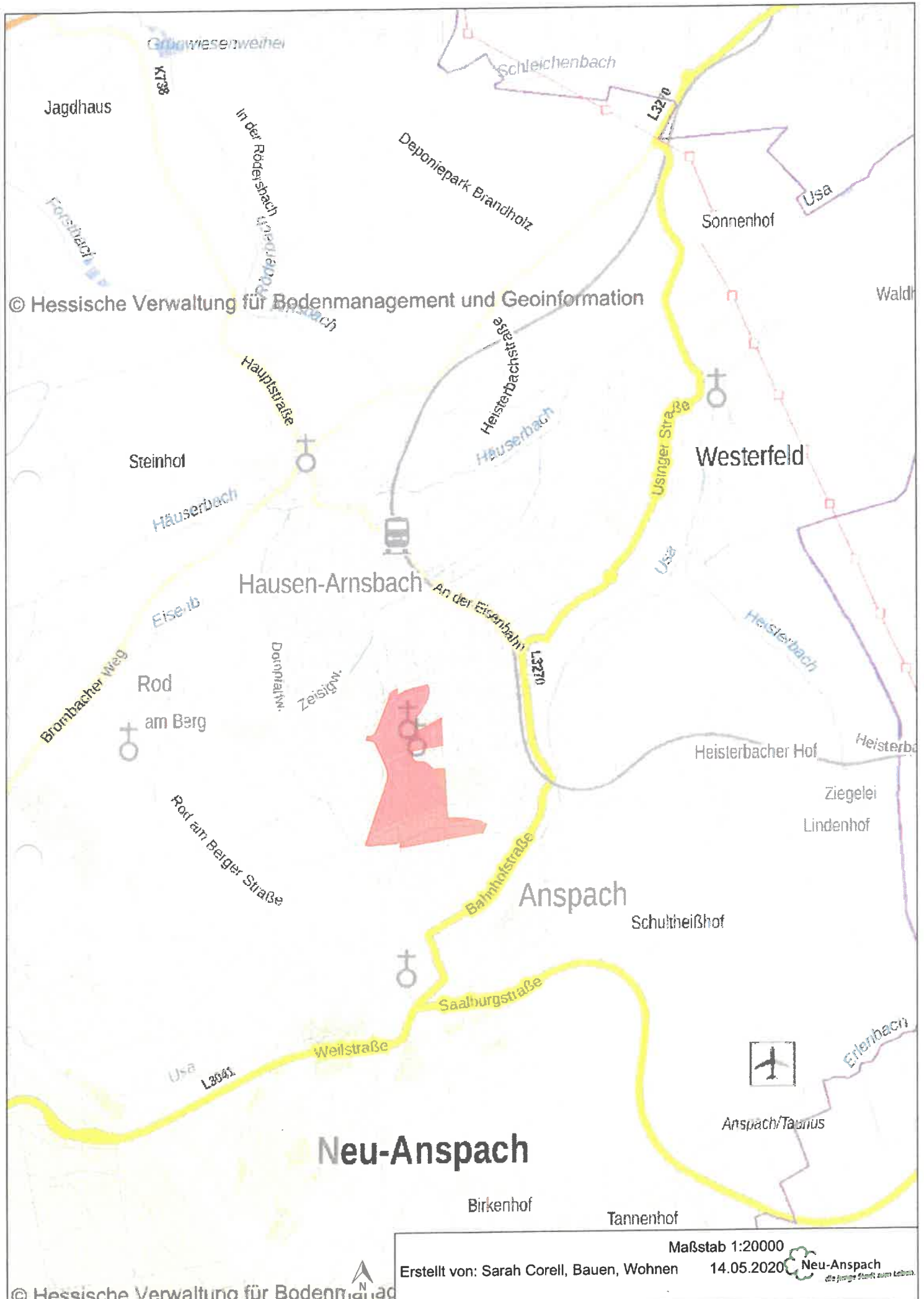
Mit der Auswahl dieser Akteure sind Vertreter aller für das Quartier gesellschaftlich relevanten Gruppen kurzfristig in die Interessensbekundung einbezogen worden. Weitere Projektpartner im weiteren Verlauf werden sein: die Kirchen, die angrenzende Adolf-Reichwein-Schule, der Seniorenbeirat, die Jugendpflege des VzF und die Deutsche Konsum Reit als Eigentümer des lokalen Einkaufszentrums.

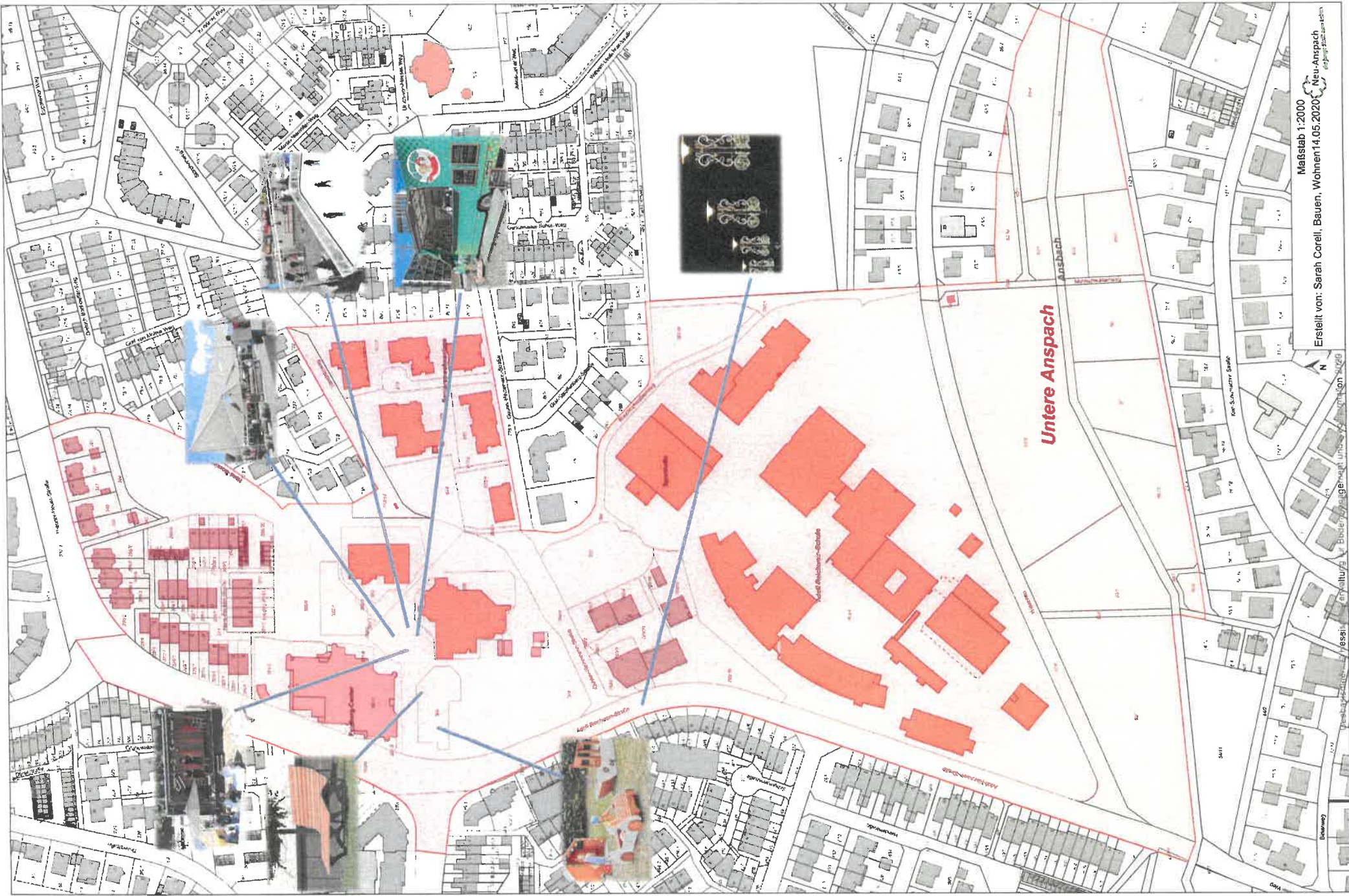
5. Welche InnenstadtakteurInnen und NutzerInnen profitieren davon?

Mit den kleinvestiven Maßnahmen sowie den kulturellen Veranstaltungen sollen alle BürgerInnen, Senioren, Familien und Kinder gleichermaßen angesprochen werden. Für jede gesellschaftliche Gruppe findet sich eine Maßnahme oder Veranstaltung. Dies führt kurzfristig zu einer sozialen Belebung des Quartiers. Von dieser Entwicklung profitieren im Weiteren die lokalen Gastronomen und Einzelhändler. Der Architektenwettbewerb zielt auf größere bauliche Änderungen ab. Zusätzlich zu den bereits erwähnten Zielen können die Problemfelder: Wandel der Wohnsituation durch demografischen Wandel, Nahversorgung, ärztliche Versorgung und urbanes Zentrum in Angriff genommen werden. Im Fokus steht dabei explizit auch die Barrierefreiheit. Eine Neuplanung der neuen Mitte soll dazu führen ein Stadtmittelpunkt zu bekommen, der allen BürgerInnen der Stadt eine Nutzungsmöglichkeit und hohe Aufenthaltsqualität bietet.

6. Falls die Projekte und Maßnahmen räumlich verortet sind: Was planen Sie wo, und warum dort? (Gerne können Sie einen Lageplan beifügen)

Beiliegender Lageplan zeigt die Verortung des Gestaltungswettbewerbs und der geplanten Maßnahmen im Gesamtkontext der Stadt Neu-Anspach. Die Detailkarte zeigt an Beispielbildern wo die einzelnen Maßnahmen verortet sind. Dabei belegt der Gestaltungswettbewerb den größten Raum. In der Übersicht ist erkennbar, dass damit die „neue Mitte“ der Stadt abgedeckt wird. Die kleinvestiven Maßnahmen und die kulturellen Veranstaltungen beziehen sich alle um das Gebiet des jetzigen Markplatzes herum, da hier auf Grund der freien Flächen die besten Umsetzungsmöglichkeiten bestehen. Zudem handelt es sich um den Kernbereich der zu belebenden Fläche.





Maßstab 1:2000

Erstellt von: Sarah Corell, Bauen, Wohnen 14.05.2020

Neu-Anspach

gdb-gb-architekten

© 2020 gdb-gb-architekten

## Lorenz, Oliver

---

**Von:** Kathrin.Korn@wirtschaft.hessen.de  
**Gesendet:** Donnerstag, 23. September 2021 15:29  
**Cc:** Annick.Leick@wirtschaft.hessen.de  
**Betreff:** Korrektur Förderquote

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch einen Fehler in unserem System haben wir Ihnen in unserer E-Mail vom 21.09.2021 versehentlich die falsche Förderquote mitgeteilt. Wir bitten dies zu entschuldigen. Ihre Förderquote beträgt 82,5 %, Ihr Eigenanteil 17,5 %

Freundliche Grüße

Im Auftrag

**Dr. Annick Leick**  
Referat VII 6 - Städtebau und Städtebauförderung

**ZUKUNFT  
iNNENSTADT**

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen  
Kaiser-Friedrich-Ring 75  
65185 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) 815 2864  
Fax: +49 (611) 32 717 2864  
E-Mail: [annick.leick@wirtschaft.hessen.de](mailto:annick.leick@wirtschaft.hessen.de)  
<https://wirtschaft.hessen.de>  
<https://www.nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de/>



## FAQs -Antrag Landesprogramm Zukunft Innenstadt

### Wofür wird der Beschluss benötigt?

Mit dem Beschluss bestätigt die Stadtverordnetenversammlung / Gemeindevertretung, dass

- angestrebt wird, mit den Projekten und Maßnahmen des Innenstadtbudgets, die Innenstadt ihrer Stadt / Gemeinde zu stärken,
- eine Strategie für die Innenstadt erarbeitet wird / wurde und
- die genannten Maßnahmen und Projekte dazu beitragen die Ziele dieser Strategie zu erreichen,

### Ist es förderschädlich, wenn der Beschluss nachgereicht wird?

Nein. Der Zuwendungsbescheid der Wirtschafts- und Infrastrukturbank wird die Auflage beinhalten, dass der Beschluss nachzureichen ist.

### Wie hoch ist der Eigenanteil?

Die Höhe der Förderquote und den daraus resultierenden Eigenanteil werden der jeweiligen Stadt / Gemeinde in einer separaten E-Mail mitgeteilt. Diese richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt oder der Gemeinde und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich nach § 56 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG).

### Wie werden die Fördermittel bereitgestellt?

Im Jahr 2021 können 14% des beantragten Innenstadtbudgets abgerufen werden. Für 2022 stehen 56% in Form von Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung. Für 2023 stehen 30 % in Form von Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung.

### Wie erfolgt die Auszahlung der Fördermittel?

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip. Die für das Jahr zur Verfügung stehenden Zuwendungen können nach Bedarf abgerufen werden. Die WIBank ist mit der Abwicklung betraut und wird den für den Mittelabruf benötigten Vordruck zur Verfügung stellen.

### Kann die Stadt / Gemeinde Projekte vorfinanzieren und Fördermittel der Folgejahre hierfür zu einem späteren Zeitpunkt abrufen?

Für in 2021 vorfinanzierte Projekte können die entsprechenden Fördermittel in den Folgejahren 2022 und 2023 abgerufen werden.

Für in 2022 vorfinanzierte Projekte besteht die Möglichkeit, die für 2023 bereitgestellten Fördermittel einzusetzen.



Datum, 30.09.2021 - Drucksachen Nr.:

## Vorlage

**XIII/332/2021**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	05.10.2021	
Sozialausschuss	26.10.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	28.10.2021	
Stadtverordnetenversammlung	04.11.2021	

### **Erlass einer 1. Änderungsordnung zur Gebührenordnung für die Benutzung der Stadtbücherei in der Fassung vom 12.11.2014**

#### **Sachdarstellung:**

Die Stadtbücherei der Stadt Neu-Anspach bietet für Bürgerinnen und Bürger aller Altersgruppen ein breites und attraktives Angebot an Büchern, Spielen und Medien an. Dadurch kann ein großes Spektrum unterschiedlicher Bedarfe nach Wissen, Information, Bildung und Unterhaltung abgedeckt werden. Insbesondere für den Bereich der frühkindlichen Bildung kommt dem (Vor-)Lesen, sowohl für den Zugang zu Büchern und Lesen im Allgemeinen als auch für die Sprachentwicklung im Speziellen, eine besondere Bedeutung zu. Aber auch in den daran anschließenden Lebensphasen trägt Lesen einen wesentlichen Beitrag zur kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen bei. Vorrangiges Ziel öffentlicher Bildungsangebote sollte es daher sein, allen Bürgerinnen und Bürgern von Geburt an einen möglichst niedrigschwelligen Zugang zu kultureller Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe zu ermöglichen.

In der aktuell gültigen Gebührenordnung für die Benutzung der Stadtbücherei ist für Kinder- und Jugendausweise (Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende sowie Zivil- und Wehrdienstleistende) eine jährliche Gebühr von 5,00€ vorgesehen. Dies könnte für potentielle Leserinnen und Leser eine mögliche Hemmschwelle darstellen. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Jahresbetrag von aktuell 5,00€ ersatzlos zu streichen und die Nutzung für die genannten Zielgruppen kostenfrei zu gestalten. Neben den bereits genannten Gründen wird durch diese Maßnahme darauf abgezielt, den Anteil an Minderjährigen Leserinnen und Lesern zu erhöhen, diese Gruppe früh und langfristig als (später zahlende) Kundinnen und Kunden an die Stadtbücherei zu binden und einen Anreiz zu schaffen, um über die kostenlose Nutzung für Kinder, neue Familien als Kundinnen und Kunden zu gewinnen (Familienausweis á 20,00€ pro Jahr).

Im Jahr 2019 waren 97 Kundinnen und Kunden im Besitz eines Kinder- und Jugendausweises, 2020 waren es 96 Personen. Bei einem Verzicht auf die aktuelle Gebühr von 5,00€ pro Jahr würden der Stadt voraussichtlich Mindereinnahmen von ca. 500,00€ jährlich entstehen. Inwiefern diese Mindereinnahmen durch Mehreinnahmen (langfristige Bindung einer größeren Zahl von Leserinnen und Lesern, Erhöhung der Anzahl von Familienausweisen etc.) kompensiert werden können, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht prognostiziert werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, auf Grund der §§ 5 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl. I. Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I. Seite 915) und der §§ 1 – 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013. Seite 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.5.2018 (GVBl. Seite 247) folgende

**1. Änderungsordnung  
zur Gebührenordnung für die Benutzung der Stadtbücherei in der Fassung vom 12.11.2014  
zu erlassen:**

**Artikel I Änderungen:**

**§1  
Jahresgebühr**

2. Kinder- / Jugendausweis für 12 Monate  
(Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst, am freiwilligen sozialen Jahr, am freiwilligen ökologischen Jahr oder am freiwilligen Wehrdienst):

kostenfrei

**Artikel II In-Kraft-Treten**

**§5  
In-Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebührenordnungen außer Kraft

Thomas Pauli  
Bürgermeister



Datum, 30.09.2021 - Drucksachen Nr.:

**Vorlage**

**XIII/333/2021**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	05.10.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	28.10.2021	

### **Aufhebung Sperrvermerk Zaunanlage Sportanlage Westerfeld**

#### **Sachdarstellung:**

Die SG Westerfeld plant die komplette Erneuerung der Flutlichtanlage auf LED-Technik umzustellen und dieses in Eigenleistung mit eigenem Budget und ohne Zuzahlung der Stadt Neu-Anspach. Lediglich ein Befürwortungsschreiben ist hier von Seite der Stadt erstellt worden.

Gemäß geschlossenem Erbpachtvertrag müsste sich gemäß §4 (5) die Stadt zusätzlich zur Zaunanlage an den Kosten der Flutlichtanlage mit 50% beteiligen. Diese monetäre Beteiligung beläuft sich auf ca. 25.000 €, die weder im Haushaltsplan 2021 noch im Ansatz für 2022 veranschlagt sind.

Zum Thema Rasengroßflächenmäher (Rasenmover) ist weiterhin folgendes zu beachten:

1. Der angeschaffte Rasenmover wird als Mietkauf von der Stadt finanziell getragen, inkl. einer Maschinenbruchversicherung. Eine Haftungsversicherung (GVV) bleibt daher weiterhin bei der Stadt Neu –Anspach. Der Haftpflichtvertrag kam auch zu Stande, da die Stadt Neu-Anspach die Aussage getroffen hat, es wird eine Umzäunung in den Haushalt 2021 eingestellt und dann doch umgesetzt.
2. Die Unterhaltungskosten laufen komplett über die SG Westerfeld.
3. Versicherungstechnisch ist hier gemäß Aussage der Versicherung eine Umzäunung notwendig, um einen Zugang auf das Gelände zu unterbinden und bei Unfall- oder Haftungsfragen auf der sicheren Seite zu stehen
4. Der Rasenmover ist aktuell noch im Eigentum der Stadt Neu-Anspach und muss bei einem möglichen Diebstahl (grob fahrlässig, da keine Umzäunung vorhanden) auch ersetzt werden. Dieses würde den städtischen Haushalt mit Kosten von ca. 20.000 € zusätzlich belasten.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Sperrvermerk aufzuheben, so dass die Fachabteilung entsprechend die Zaunanlage beauftragen kann.

#### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, den Sperrvermerk auf der Haushaltsstelle „424-08-2 Zaunanlage Sportanlage Westerfeld“ aufzuheben.



Haushaltsrechtlich geprüft:



Datum, 06.10.2021 - Drucksachen Nr.:

## Mitteilung

**XIII/338/2021**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	19.10.2021	
Sozialausschuss	26.10.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	28.10.2021	

### Zuwendung vom Hochtaunuskreis zur Abmilderung der Corona-Pandemie

#### Sachdarstellung:

Entfällt

#### Mitteilung:

Der Kreistag des Hochtaunuskreises hat beschlossen, den Städten und Gemeinden im Hochtaunuskreis eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 1.000.000,00 € zu gewähren, um die Auswirkungen der Einnahmeausfälle bei den Betreuungsentgelten im Bereich der Grundschulbetreuung im Jahr 2020 abzumildern. Die Verteilung erfolgt nach der Anzahl der von den Kommunen bereitgestellten Plätze.

Die Stadt Neu-Anspach hatte zum 01.08.2020 insgesamt (mit den Horten in den Kindertagesstätten) 296 Betreuungsplätze bereitgestellt. Bei insgesamt 5.758 Plätzen im Hochtaunuskreis ergibt sich hieraus ein Anteil für Neu-Anspach in Höhe von 51.407,00 €.

Thomas Pauli  
Bürgermeister

## Neuenfeldt, Christian

---

**An:** Herr, Sascha  
**Betreff:** AW: Anfrage aus dem HFA zur Beantragung von Fördermitteln

Hallo Christian,

nachfolgend meine Information zu Fördermitteln aus dem Hessischen Investitionsfond:

Nach dem Hessischen Investitionsfondgesetz sind grundsätzlich alle kommunalen Investitionen förderfähig. Es wird unterschieden nach Abteilung A (Investitionen für Städte die den Hessentag ausrichten) und Abteilung B und C (kommunale Investitionen).

Nach der Abteilung B und C gibt es Darlehen mit einem Ansparzeitraum und als Sofortvariante mit einem verbilligten Zinssatz. Die Laufzeit beträgt in beiden Fällen maximal 20 Jahre. Die Beantragung von Fördermitteln nach dem Investitionsfondgesetz ist maßnahmenbezogen und der Antrag muss zu Baubeginn bereits gestellt werden. Wir nehmen derzeit bei Bedarf ein Darlehen immer im Rahmen der Gesamtdeckung auf. Dies bedeutet, dass kein Bezug zu einer speziellen Maßnahme hergestellt werden kann. Ebenso streben wir bei der momentan sehr günstigen Zinslage an, Darlehen mit einer Laufzeit von 30 Jahren aufzunehmen, sodass der Zinssatz für die gesamte Laufzeit festgeschrieben ist und wir durch die längere Laufzeit die jährlichen Belastungen etwas geringer halten können.

(Sollte es aus Sicht des Leistungsbereichs Technische Dienste & Landschaft eine bestimmte Maßnahme förderfähig sein, könnte ein entsprechender Antrag gestellt werden).

Mit freundlichen Grüßen

### Sascha Herr

Kassenleiter der Städte  
Usingen und Neu-Anspach  
sowie der Gemeinde Glashütten  
Wilhelmjstr. 1, 61250 Usingen  
Tel.: 06081 1024-2100, Fax: -9080  
E-Mail: [herr@usingen.de](mailto:herr@usingen.de)  
[www.usingen.de](http://www.usingen.de)  
[www.neu-anspach.de](http://www.neu-anspach.de)

Besuchen Sie uns auch auf unseren Social-Media-Seiten



Der Ausdruck einer Seite verursacht ca. 2g CO2-Emissionen  
sowie den Verbrauch von ca. 200ml Wasser und 2g Holz.

## Neuenfeldt, Christian

---

**Von:** Matthaeus, Mirjam  
**Gesendet:** Montag, 25. Oktober 2021 14:03  
**An:** Neuenfeldt, Christian; Corell, Sarah; Pauli, Thomas; Wolf, Markus; Lorenz, Oliver  
**Betreff:** WG: Auszug: TOP 6.4 Haupt- und Finanzausschuss 09.09.2021 (Anfragen und Anregungen)  
**Anlagen:** Auszug TOP 6.4 Haupt- und Finanzausschuss 09.09.2021 (A38374-0).PDF

Hallo Herr Neuenfeldt,

Frau Corell hat mir heute den **Protokollauszug des HFA vom 9.9.2021** weitergeleitet mit einer **Anfrage von Frau Bolz bezüglich Fördermitteln**.

Die Beantwortung soll in der nächsten HFA-Sitzung am Donnerstag vorgetragen bzw. dem neuen Protokoll beigelegt werden.

Zu Ziffer 2. (Förderungen in Klimakommunen) kann ich aus meinem Aufgabenbereich berichten:

1. Der LB Bauen, Wohnen und Umwelt wird in diesem Jahr nach der Hess. Klimarichtlinie einen Förderantrag beim Land Hessen stellen für die in 2022 geplante und beschlossene Neu-Anspacher Solar-Kampagne. Die Stadt Neu-Anspach ist hessische Klima-Kommune. Der Fördersatz beträgt deshalb 100 % der förderfähigen Kosten. Eine Bewilligung kann laut Fördermittelgeber im nächsten Jahr jedoch frühestens nach der Haushaltmittelfreigabe des Landes erfolgen. Vorher darf mit der Maßnahme nicht begonnen werden.
2. Der LB Bauen, Wohnen und Umwelt hat beim Projektträger Jülich die Voraussetzungen für eine Förderung zur Aktualisierung des bestehenden Klimaschutz-Konzeptes der Stadt Neu-Anspach und ggf. Förderung eines Klimaschutzmanagers geklärt. Nach den aktuellen Förderrichtlinien gibt es keine Förderung für eine Aktualisierung des Konzeptes, da die Stadt für die Erstellung bereits Fördermittel bekommen hatte. Mit dem Fördermittelgeber wurde der notwendige Umfang der Aktualisierung abgeklärt, um bei entsprechenden Fachbüros die Kosten abfragen zu können. Die Aktualisierung des Konzeptes ist Voraussetzung für weitere Förderanträge. Die Ergebnisse sollen den politischen Gremien möglichst in der nächsten Sitzungsrunde vorgestellt werden.

Soweit ich mitbekommen habe, wird der LB TDL auch einen Förderantrag aus der Hess. Klimarichtlinie bezüglich einer Förderung für eine Starkregenkarte/Fließzeitenkarte stellen. Hierzu kann Ihnen Herr Lorenz oder Herr Wolf eine Info liefern.

Welche weiteren Fördermaßnahmen noch geplant sind, weiß ich nicht.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Mirjam Matthäus-Kranz

Stadt Neu-Anspach  
Bauen, Wohnen und Umwelt  
Bahnhofstraße 26  
61267 Neu-Anspach



Telefon: 06081 1025-6010  
Fax: 06081 1025-9060  
E-Mail: [mirjam.matthaeus@neu-anspach.de](mailto:mirjam.matthaeus@neu-anspach.de)  
Internet: [www.neu-anspach.de](http://www.neu-anspach.de)



Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!



Anfrage zu Fördermitteln Raumluft Kitas:

Herr Sturm berichtet, dass er über ein Förderprogramm vom Land für Lüftungsgeräte informiert wurde.

Im Entwurf des Förderantrags wurde jedoch auf die Richtlinie hingewiesen, dass das Programm nur Geräte für Einrichtungen mit Räumen der Kategorie II fördert.

In dieser Kategorie sind Räume, in denen man nicht vollständig lüften kann, verzeichnet.

Nach Rücksprache mit den Kita-Leitungen wurde festgehalten, dass keine Räume nach Kat. II in den Kitas vorhanden sind, die Stadt für das Förderprogramm, Stand Entwurf, daher nicht in Frage kommt.

Gez. Neuenfeldt

02.11.2021

**an:**

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen  
rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale  
533200 Infrastruktur II  
Kaiserleistraße 29 - 35  
63067 Offenbach

**Die Förderanträge müssen bei der WI-Bank bis zum 15.11.2021 eingegangen sein! Die Anträge sind ausschließlich per E-Mail an das hierfür bei der WI-Bank eingerichtete Funktionspostfach ([Luftreinigungsgeraete@WIBank.de](mailto:Luftreinigungsgeraete@WIBank.de)) . Senden Sie das Formular bitte zusätzlich per Post an oben angegebene Adresse**

Erstempfänger der Zuwendung und antragsberechtigt sind die kommunalen Schulträger sowie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese stellen zunächst einen pauschalen Antrag für die Schulen und Kindertageseinrichtungen in ihren Zuständigkeitsbereich.  
Eine technische Prüfung erfolgt im Rahmen der Antragsprüfung nicht.

Antragsteller

Antragsnummer (wird von der WI Bank ausgefüllt)

**Ansprechpartner beim Jugendhilfe-/Schulträger**

Organisationseinheit

Nachname

Vorname

Straße

PLZ / Ort

Telefon

E-Mail

**Beantragte Maßnahme**

- Hiermit beantrage ich eine Zuwendung für die Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing) von mobilen Luftreinigungsgeräten für den Einsatz in Räumen der Kategorie 2 in Schulen und Kindertagesbetreuungseinrichtungen.

Die voraussichtlichen zuwendungsfähigen Ausgaben für die Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing) von mobilen Luftreinigungsgeräten betragen mindestens

Anteil Bundeszuschuss gesamt (= 50 %)

Anteil Landeszuschuss (= 25 %)

Maximales Kontingent

Anteil Eigenmittel (= 25 %)

Der/ Die Antragsteller/in erklärt, dass:

=> für die berücksichtigungsfähigen Maßnahmen keine anderweitigen öffentlichen Zuwendungen beantragt bzw. gewährt wurden oder werden.

=> die Beschaffung der dem Förderantrag zugrundeliegenden Geräte nicht vor dem 01. Mai 2021 erfolgt ist und bis spätestens zum **15. März 2022** erfolgt.

=> die vergaberechtlichen Vorgaben, soweit einschlägig, beim Ankauf der förderfähigen mobilen Geräte eingehalten wurden bzw. werden und die zu beschaffenden/ beschafften Geräte den einschlägigen Rechtsvorschriften für ihre Bereitstellung auf dem Markt entsprechen (insb. dem Produktsicherheitsgesetz).

=> er/sie akzeptiert, dass die Anerkennung der zuwendungsfähigen Beschaffungsausgaben auf einen Maximalbetrag in Höhe von **5.000 Euro** je mobilem Luftreinigungsgerät gedeckelt ist. Dieser Betrag kann auch die Ausgaben für die Inbetriebnahme (insb. Aufstellung und Ersteinweisung des Personals der Einrichtungen in die Nutzung und Wartung der Geräte) und etwaige vertraglich vereinbarte Wartungskosten enthalten. Miet- und Leasingausgaben sowie Kosten im Rahmen von Wartungsverträgen sind für den Zeitraum von mindestens einem Jahr erfasst.

=> er/sie finanziell in der Lage ist, das Projekt auch bei eventuellen Kostensteigerungen oder Einnahmefällen erfolgreich abzuschließen sowie eventuelle Folgekosten tragen zu können und somit die finanzielle Leistungsfähigkeit gegeben ist.

=> der Einsatz der mobilen Luftreinigungsgeräte ausschließlich in Räumen der Kategorie 2 erfolgt. Bei Räumen der Kategorie 2 handelt es sich nach der Definition des Umweltbundesamtes (UBA) um solche mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit. Dies ist insbesondere anzunehmen für Räume ohne stationäre raumlufttechnische Anlage mit Frischluftzufuhr, in denen die Fenster nur kippbar und/oder nur Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt vorhanden sind[1].

=> die sachgerechte Positionierung im Raum sowie die fachgerechte Verwendung durch Einweisung und die Wartung der Geräte gewährleistet wird.

=> die Geräte so bemessen sind, dass ihr stündlicher Mindestvolumenstrom mindestens dem 4-fachen Raumvolumen entspricht. Unter Umständen können in größeren Räumen mehrere Geräte mit ausreichender Gesamtleistung eingesetzt werden.

=> die Technologien für die Luftreinigung, die den vom Verein Deutscher Ingenieure e.V. (VDI) veröffentlichten fachlichen Mindestkriterien an die Wirksamkeit und Sicherheit solcher Technologien entsprechen

[Anforderungen des VDI](#)

=> bei der Geräteauswahl ist eine möglichst geringe Geräuschemission angestrebt wird, so dass die Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A 3.7 „Lärm“ erfüllt werden.

[ASR A 3.7](#)

=> sie/er mit dem Verwendungsnachweis eine detaillierte Geräteliste nach beigefügtem Muster vorlegt.

Der/die Antragsteller/in erklärt sein Einverständnis mit der Datenweitergabe für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die

[1] Maßgeblich sind die vom Umweltbundesamt definierten Kategorien von Räumen:  
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/anforderungen-an-mobile-luftreiniger-an-schulen>

Ort

Datum

1)			
2)			
	<b>Unterzeichner in Druckbuchstaben</b>	<b>Rechtsverbindliche Unterschriften</b>	<b>Dienstsiegel</b>

**Der Antrag ist schriftlich und elektronisch einzureichen.**